Sind Ohrenbeichte und Priestertum göttliche Einrichtungen oder menschliche Erfindungen?

Ein Religionprozeß in München am 18. Jan. 1932
Der ehemalige katholische Priester Rechtsanwalt
Konstantin Wieland aus Ulm als Verteidiger
vor dem Schwurgericht in München

Einzelpreis 30 Rpf.
Ludendorffs Volkswarte-Verlag München 2 NW

Druck: Kunst im Druck G. m. b. H. München

Sind Ohrenbeichte und Priestertum göttliche Einrichtungen oder menschliche Erfindungen?

Ein Religionprozeß in München am 18. Jan. 1932
Der ehemalige katholische Priester Rechtsanwalt Konstantin Wieland aus Ulm als Verteidiger vor dem Schwurgericht in München

Aus Pater Chiniquys Erlebnissen von F. Schlachter, 3. Auflage, Biel 1901, Verlag bei Johs. Schergens, Frankfurt a. M., S. 324:

„In Bezug auf die Lehre vom Fegfeuer war es mir ganz klar, daß die Leute durch das Forschen in der Schrift schon zur Erkenntnis kommen würden, daß dasselbe nichts anderes sei als eine teuflische **Erfindung**, die von den römischen Priestern zu ihrer eigenen Bereicherung benützt werde auf Kosten ihrer armen blinden Sklaven."

Aus welchen Gründen
der beanstandete Aufsatz geschrieben wurde

Der Tannenbergbund kämpft für die Befreiung des Deutschen Volkes. Das Deutsche Volk und die anderen Völker werden erst dann frei, wenn jeder Einfluß des Judentums, Roms und der Freimaurerei auf die Seele, auf die Politik, auf die Wirtschaft und auf das ganze Geistesleben der Völker ausgeschaltet ist. Erst dann können die Völker ihrem Blute gemäß in arteigener Wirtschaft, in Frieden, Freiheit und Wohlfahrt nebeneinander leben. Dieser Kampf gegen die überstaatlichen Mächte, Rom, Judentum und Freimaurerei, für die Freiheit der Völker ist die größte geistige Revolution der Weltgeschichte, die sich durchsetzen wird. Sonst sterben die Völker.

Durch Ohrenbeichte und Priestertum beherrscht Rom seit Jahrhunderten die Seelen seiner Gläubigen. Könige und Bettler geben in der Beichte ihr Innerstes einem Priester, einem fremden Menschen, preis. Ohrenbeichte und Priestertum sind keine göttlichen Einrichtungen, sie sind von Menschengeist ersonnen. Jesus von Nazareth hat weder das Priestertum noch die Beichte eingesetzt. Über diese Wahrheit soll das Deutsche Volk nicht aufgeklärt werden. Rechtsanwalt Konstantin Wieland, der ehemalige katholische Priester, der den den Geist knebelnden Antimodernisteneid ablehnte, darf in Bayern nicht zu seinen Deutschen Volksgenossen sprechen. In ganz Bayern besteht gegen Rechtsanwalt Konstantin Wieland ein Redeverbot. Vor einigen Tagen wurde ein Vortrag des Rechtsanwaltes Wieland in Bochum drei Stunden vor Beginn des Vortrages verboten. Im ganzen Reiche fürchtet Rom die Wahrheit.

Die folgende eidesstattliche Erklärung des Oberkellners Emil Beutenmüller in Gaggenau zeigt den römisch-katholisch-christlichen Terror, der überall geübt wird, um die Aufklärung zu verhindern. Man versucht, die Wirte zum Vertragsbruch zu verleiten und die fest vermieteten Säle zurückzuziehen. Man droht mit Boykott, und man verspricht guten Besuch der katholischen Bevölkerung, wenn die Aufklärung verhindert wird. Zuckerbrot und Peitsche sollen die Wahrheit aufhalten. Man verlangt von dem Wirt, daß er den Kellner, der einen abgeschlossenen Vertrag erfüllen will, entläßt, d. h. ihn brotlos macht.

Um diese Zustände zu brandmarken und um die zitternde Angst Roms vor der Aufklärung über die Wahrheit zu schildern, schrieb ich den Artikel in Folge 9 der Ludendorffs Volkswarte vom 28. Hornung 1931.

Karlsruhe, Ende Januar 1932.

Robert Schneider, Rechtsanwalt.

Zitternde Angst der katholischen Geistlichen vor der Wahrheit in Freiburg, in Ettlingen und in Gaggenau

Am 31. 1. 1931 sollte Rechtsanwalt Konstantin Wieland in Ettlingen über Ohrenbeichte und Priestertum sprechen. Der Saal der „Sonne" war fest gemietet. Am Abend vor dem Vortrag telephonierte der Wirt der „Sonne" an den Landesführer, er könne den Saal unmöglich hergeben, von allen Seiten werde er angerufen, seine Wirtschaft werde boykottiert werden, wenn der Vortrag in seinem Saale stattfinde. Auch in Freiburg sei der Saal vor diesem Vortrag zurückgezogen worden, weil er „gegen die Religion" gehe. Besonders die katholischen Vereine würden Drohungen aussprechen. Es ergab sich, daß fanatische Katholiken unter dem Einfluß des Dekans Kast alle Wirte in Ettlingen mit Boykott bedroht hatten, falls sie einen Saal für den Vortrag zur Verfügung stellten. Den Wirt „zur Sonne" hat Dekan Kast zum Vertragsbruch verleitet. Warum diese Angst vor dem Vortrag? Wer Unsinn redet, den kann man reden lassen, dem kann man jeden Saal geben. Nur schlotternde Angst vor der Wahrheit veranlaßt ein solches Vorgehen und einen solchen Terror. Ohrenbeichte und Priestertum sind menschliche Erfindungen, um die durch den Höllenschwindel verängstigten Menschen zu beherrschen und auszubeuten. Diese Erkenntnis ist so einfach, daß sie sich durchsetzen wird. Trotz des Christenterrors ist es gelungen, den Vortrag in Ettlingen in der „Blume" zu veranstalten. Mit gespanntester Aufmerksamkeit folgten die erstaunten Katholiken den sachlichen Ausführungen des Redners. Am nächsten Tage rief Dekan Kast persönlich den Wirt der „Blume" an, um ihm zu sagen, er müßte es auf das tiefste bedauern, daß es nun doch zu dem Vortrag gekommen sei.

Auch in Gaggenau wurde versucht, den Wirt zum Vertragsbruch zu verleiten. Der Wirt „Zum Gambrinus" ließ sich jedoch durch Drohungen nicht einschüchtern und hielt seinen Vertrag. Deshalb wurde eine andere Taktik versucht. Obwohl die Kapläne veröffentlicht hatten, sie würden sich mit einem abgefallenen Priester nicht auseinandersetzen, erschienen beide Kapläne mit etwa 500 Leuten, die dem Katholischen Gesellenverein angehörten, bei Beginn des Vortrages. Alle Besucher waren mit Stöcken bewaffnet, offenbar, um Andersdenkenden die rechte Wange zu bieten, falls sie eine auf die linke Wange bekämen. Herr Wieland wurde mit allgemeinem Gejohl begrüßt. Im Laufe der sachlichen Ausführungen des Redners wurde das Gejohl leiser und leiser, und schließlich hörte die Versammlung schweigend zu. Bürgermeister Schneider von Gaggenau hielt es für richtig, sich in der Aussprache wegen des Gejohles der braven Katholiken zu entschuldigen. Dem größten Teil der Zuhörer entging es nicht, welche Eiertänze die beiden Kapläne aufführen mußten, um das unfehlbare Lehramt ihrer Kirche zu rechtfertigen.

„Der Katholik ist nicht so dumm, um alles kritiklos hinzunehmen, was die Kirche lehrt; er hat das Recht und die Pflicht, selbst zu prüfen", sagte Kaplan Weber. Wenige Minuten später betonte er, er habe den Antimoder-

nisteneid ruhig geleistet, da alles von Gott käme, was die Kirche lehre. Tatsächlich verbietet dieser schauerliche Eid jedes Denken und zwingt die Geistlichkeit, erkannte Wahrheiten zu verheimlichen. Als Kaplan Weber von dem segensvollen Wirken der Päpste sprach, war ihm der Zwischenruf

„Hetztelegramme des Papstes vor Kriegsbeginn"

besonders peinlich.

Das Erwachen der Deutschen läßt sich nicht aufhalten. Die meisten Katholiken glauben die Phrasen, daß die Beichte eine segensvolle Einrichtung sei, selbst nicht mehr. Warum treten in Deutschland über 100 000 Katholiken im Jahre aus der Kirche aus? Es ist eine Ungeheuerlichkeit ohnegleichen, daß die Geistlichen immer den Segen der Beichte rühmen, den sie angeblich im Weltkrieg den Soldaten auf den Schlachtfeldern gebracht haben, nachdem die Kirche die armen Menschen ihr Leben lang mit der Hölle verängstigt hatte. Die erwachten Deutschen glauben auch den Schwindel nicht mehr, daß das Christentum den Deutschen die Kultur gebracht habe. Unsere Vorfahren waren nicht so verkommen, daß sie Zehntausende ihrer Frauen zu Tode folterten und sie verbrannten, wie es unter dem Einfluß der katholischen Kirche mit den „Hexen" geschah. Unsere Vorfahren haben vor Einführung des Christentums auch keine Menschen ihres Glaubens wegen verfolgt und verbrannt, wie es auf Anordnung und unter Duldung des Papsttums mit den „Ketzern" geschehen ist, und wie man es heute so gerne möchte. Noch immer hat die katholische Kirche getreulich das Wort des Juden Jesus von Nazareth befolgt: „Doch jene meine Feinde, die nicht wollten, daß ich über sie herrsche, bringt her zu mir und erschlagt sie vor mir." Lukas 19, 27. R. Sch.

Eidesstattliche Versicherung

Hingewiesen auf die Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich folgendes an Eides Statt:

Ich bin Oberkellner der Wirtschaft „Zum Gambriuns" in Gaggenau, und ich habe vom Wirt die Berechtigung, den großen Saal und das Nebenzimmer an politische Parteien, an Vereine und an Verbände zu vermieten. Den großen Saal hatte ich im vorigen Winter – es war wohl Ende Januar oder Anfang Februar – an den Tannenbergbund Karlsruhe für einen Vortrag des Rechtsanwaltes Konstantin Wieland aus Ulm schriftlich fest vermietet. Nachdem an den Anschlagsäulen angeschlagen war, daß der Vortrag Ohrenbeichte und Priestertum zum Gegenstand haben sollte, suchte mich Kaplan Keller von Gaggenau auf. Kaplan Keller ersuchte mich, dem Tannenbergbund den Saal zu entziehen. Ich erklärte, ich könne dies nicht machen. Ich würde den Saal an alle Parteien und Verbände vermieten, die politische und weltanschauliche Richtung der Mieter sei mir vollkommen gleichgültig. Wenn ein Mietvertrag geschlossen sei, müsse er gehalten werden. Kaplan Keller fragte mich dann, was die Wirtschaft durch den Vortrag verdiene. Ich erwähnte, 50 RM. Saalmiete, hinzu käme noch der durch die Speisen und Getränke

verdiente Betrag. Kaplan Keller erklärte mir, wenn ich dem Rechtsanwalt Wieland den Saal verweigern würde, würde er den Betrag von 50 RM. bezahlen. Trotzdem habe ich mich geweigert. Kaplan Keller hat mindestens eine Stunde lang auf mich eingeredet. Kaplan Keller ging dann weg. Der Vortrag war am Donnerstag an den Anschlagsäulen angeschlagen und sollte am Samstag stattfinden. Die Unterredung mit Kaplan Keller hat gleich nach dem Anschlag am Donnerstag stattgefunden. Am Samstag, am Tage des Vortrages, waren der katholische Stadtpfarrer, Kaplan Keller und Kaplan Weber in der Küche bei dem Wirt, Herrn Winter. Die drei katholischen Geistlichen gaben sich die größte Mühe, den Wirt zum Vertragsbruch zu veranlassen. Der Wirt, Herr Winter, hat mir erzählt, die drei Geistlichen hätten ihn ersucht, mir doch die Befugnis, den Saal zu vermieten, zu entziehen. Sie wollten ihn anderweitig entschädigen. Die drei Geistlichen ließen nicht ab davon, den Wirt zu veranlassen, den Saal in letzter Stunde zu verweigern. Auch auf die Wirtin, Frau Winter, versuchten sie einen Druck auszuüben. Der katholische Stadtpfarrer erklärte ferner dem Wirt, wenn er dem Tannenbergbund den Saal verweigere und den Tannenbergbund überhaupt nicht mehr in die Wirtschaft hineinließe, werde er dafür sorgen, daß die Wirtschaft von einem zu gründenden katholischen Männerverein besonders bevorzugt werde.

Rechtsanwalt Wieland hat dann seinen Vortrag gehalten. Der Vortrag verlief so, wie es in dem Artikel „Zitternde Angst der katholischen Geistlichen vor der Wahrheit in Freiburg, in Ettlingen und in Gaggenau" geschildert ist. Nachdem Rechtsanwalt Wieland seinen Vortrag gehalten hatte, hat ihm die Mehrheit der Besucher des Vortrages Recht gegeben. Der Vortrag war in Gaggenau lange Zeit Tagesgespräch. Nach dem Vortrag kamen drei katholische Kirchenräte zu dem Wirt des Gambrinus. Die drei Kirchenräte versuchten, den Wirt zu veranlassen, mich zu entlassen, damit der Tannenbergbund den Saal nicht mehr erhalte. Herr Winter hat jedoch die Entlassung abgelehnt. Daraufhin bestellte der Stadtpfarrer das Nebenzimmer für die Gründung eines katholischen Vereins und den Saal für eine Kirchenfeier. Nachdem jedoch Herr Rechtsanwalt Erich Siegel aus Geislingen in dem Saal gesprochen hatte, wurden Saal und Nebenzimmer telefonisch abbestellt. Seither steht die Wirtschaft unter strengem Boykott der katholischen Bevölkerung.

Karlsruhe, den 28. Januar 1932.

Emil Beutenmüller.

Die Hauptverhandlung beginnt am 18. Januar 1932 um 9 Uhr vormittags. Sie beginnt mit Verspätung, da infolge des Ausfalles eines Geschworenen erst ein Hilfsgeschworener geholt und verpflichtet werden muß. Bei Beginn der Hauptverhandlung wird die Anklage der Staatsanwaltschaft München verlesen. Die Anklage lautet:

Beglaubigte Abschrift.

Anz.-Verz. XVI a 481, 1014/31. München, 1. Juni 1931.

Schwurgerichtssache.

Anklageschrift

des Staatsanwaltes bei dem Landgerichte München I.

1. Karl v. Unruh, geb. 16. 2. 1884 zu Koblenz, Eltern Karl v. Unruh und Mathilde Klehe, verheiratet, Schriftleiter und Hauptmann a. D., München, Adelheidstraße 8,
2. Schneider Robert, geb. 11. 10. 1891 zu Karlsruhe, Eltern Ludwig Schneider und Elly Oncken, verheiratet, Rechtsanwalt in Karlsruhe, Schirmerstraße 8,

sind hinreichend verdächtig,

im bewußten und gewollten Zusammenwirken öffentlich durch Verbreitung von Druckschriften Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpft zu haben.

In Folge 9 der in München erscheinenden Sonntagszeitung „Ludendorffs Volkswarte" — Ausgabetag: 28. 2. 1931 — ist auf Seite 8 unter der Überschrift

„Zitternde Angst der katholischen Geistlichen vor der Wahrheit in Freiburg, in Ettlingen und in Gaggenau"

ein Artikel abgedruckt, der einen Bericht über einen von Rechtsanwalt Wieland in Ettlingen über das Thema

„Ohrenbeichte und Priestertum"

gehaltenen Vortrag enthält. In diesem Berichte findet sich folgender Satz: „Ohrenbeichte und Priestertum sind menschliche Erfindung, um die durch den Höllenschwindel verängstigten Menschen zu beherrschen und auszubeuten." Die Behauptung, daß die Ohrenbeichte und das Priestertum — Einrichtungen der katholischen Kirche, die sakramentalen Charakter genießen — als Mittel zur Beherrschung und Ausbeutung der Menschen geschaffen seien, stellt sich als eine Beschimpfung dieser Einrichtungen dar.

Der Angeschuldigte Schneider hat den Artikel verfaßt und zum Zwecke der Veröffentlichung der Schriftleitung der Zeitung übergeben; der Angeschuldigte v. Unruh als verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung hat dessen Aufnahme in Kenntnis des strafbaren Inhaltes veranlaßt.

Wesentliches Ergebnis der Voruntersuchung.

Der Angeschuldigte Schneider gibt zu, den Artikel verfaßt und zwecks Veröffentlichung an die Schriftleitung eingesandt, der Angeschuldigte v. Unruh, ihn nach Kenntnisnahme von dem Inhalt in die Zeitung aufgenommen zu haben. Beide bestreiten, daß der angeführte Satz eine Beschimpfung enthalte.

Diese Handlungweise erfüllt den Tatbestand (für jeden Angeschuldigten) eines Vergehens nach §§ 166, 47 RStGB., § 20 RPreßG.

Beweismittel.

1. Urkunden: Straflisten.
2. Überführunggegenstände: Folge 9 der Ludendorffs Volkswarte.

Der Staatsanwalt:
gez. Schaefer, 1. StA.

Die Personalien der beiden Angeklagten werden kurz festgestellt. Der Artikel „Zitternde Angst der katholischen Geistlichen vor der Wahrheit in Freiburg, in Ettlingen und in Gaggenau" in Folge 9 der Ludendorffs Volkswarte vom 28. Februar 1931 wird verlesen.

Vorsitzender: „Nun, Herr Rechtsanwalt Schneider, kommen Sie einmal vor und erklären Sie, wie der Artikel zustande gekommen ist, und wie Sie den beanstandeten Satz verstehen."

Rechtsanwalt Robert Schneider: „Ich bin Landesführer des Tannenbergbundes in Baden. Der Tannenbergbund kämpft für die Durchführung der Kampfziele des Generals Ludendorff. Wir haben eine andere Weltanschauung als unsere katholischen Volksgenossen. Es mag vielleicht für die Herren Richter, die dem katholischen Bekenntnis angehören, schwer sein, sich in unseren Gedankengängen zurecht zu finden. Ich muß aber doch darum bitten, daß das Gericht sich bemüht, meinen Gedanken zu folgen. Das ist unerläßlich, wenn das Gericht ein gerechtes Urteil finden will.

Der Tannenbergbund hat in Baden eine Reihe von Vorträgen veranstaltet, in denen Rechtsanwalt Wieland sprach. Das Thema lautete:

„Sind Ohrenbeichte und Priestertum göttliche Einrichtungen?"

In Freiburg und in Ettlingen waren die Säle fest gemietet. Unmittelbar vor dem Vortrag haben die Wirte die Säle unter dem Druck der katholischen Geistlichen zurückgezogen. Der Tannenbergbund wurde hierdurch geschädigt. Auch in Gaggenau wurde versucht, den Wirt zum Vertragsbruch zu veranlassen. Der Wirt ist aber standhaft geblieben. Der Vortrag hat infolgedessen auch stattgefunden. Der Verlauf des Vortrages ist in dem verlesenen Artikel geschildert. Ich habe ursprünglich beabsichtigt, die Wirte, die durch die katholische Geistlichkeit zum Vertragsbruch verleitet wurden und die betreffenden Kapläne als Zeugen zu laden. Ich habe aber davon abgesehen, diese Kosten aufzuwenden, weil ich annehme, daß mir das Gericht diese wahrheitgemäße Schilderung auch ohne Beweisaufnahme glauben wird. Die Wirte in Freiburg und Ettlingen haben den Vertrag in grober Weise gebrochen und sind hierzu von der katholischen Geistlichkeit veranlaßt worden. Die Wirte können nicht behaupten, man hätte sie über den Gegenstand des Vortrages getäuscht. Der Tannenbergbund ist damals in der katholischen Presse, die allgemein von der katholischen Bevölkerung gelesen wird, so angegriffen worden, daß jeder Wirt, der seinen Saal an den Tannenbergbund vermietet hatte, wußte, was der Tannenbergbund will. Ich sagte mir nun, wenn die katholische Geistlichkeit die Aufklärung des Herrn Wieland in dieser Weise fürchtet, daß sie mit vertragswidrigen Mitteln die Vorträge verhindern will, dann muß der Inhalt der Vorträge des Herrn Wieland auf der ganzen Linie richtig sein. In Gaggenau hat der Kaplan den Kellner, der den Saal vermietet hat, gefragt, was die Wirtschaft an dem Abend verdient. Der Oberkellner antwortete 50 RM. Daraufhin hat der Kaplan dem Kellner 50 RM. angeboten, wenn der Saal zurückgezogen wird.

Um diese Zustände zu brandmarken, schrieb ich den vorhin verlesenen Artikel."

Vors.: „Der Tannenbergbund bekämpft also Auswüchse der katholischen Kirche?"

RA. Schneider: „Nein, der Tannenbergbund bekämpft die katholische Kirche selbst. Ich bestreite, daß der Inhalt des beanstandeten Satzes strafbar ist. Im einzelnen werde ich dies noch ausführlich darlegen. Ich bin kein Gegner des § 166. Wenn der § 166 **so** angewendet wird, wie es bei der Verkündung des Gesetzes vorgesehen war, kann der § 166 bestehen bleiben. Es soll nur bestraft werden, wer **beschimpft**, d. h. wer in besonders roher und verletzender Form Dinge in den Kot zieht und besudelt, die den in dem Paragraphen genannten Religiongesellschaften heilig sind. Der Täter muß das Bewußtsein haben, daß er religiöse Gefühle in besonders roher Form verletzt. Ich kenne die Rechtsprechung zu dem § 166. Ich habe mir auch alle Entscheidungen des Reichsgerichtes besorgt, die zu § 166 ergangen sind und die nicht veröffentlicht wurden. Nach diesen Entscheidungen ist der von mir geschriebene Satz nicht strafbar. Die Fälle, in denen das Reichsgericht eine Beschimpfung annimmt, liegen **durchwegs anders**. Ich führe zwei Fälle an, in denen die Staatsanwaltschaft keine Beschimpfung angenommen hat, weil sie mit Recht den Begriff der Beschimpfung **eng** auslegt. **Ausdrücklich** bemerke ich, daß ich mit den genannten Personen auch nicht das mindeste zu tun habe. Der Tannenbergbund lehnt die beiden Personen, gegen die die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht eingeschritten ist, scharf ab. In dem einen Falle handelt es sich um den unabhängigen Sozialisten Barth. Barth sprach einmal in Karlsruhe in der großen Festhalle. Er sagte, „es gibt keinen Gott. Wenn es aber einen gibt, dann soll er mich sofort totschlagen." Der Saal war sprachlos. Nach einigen Sekunden fuhr Barth fort, „sehen Sie, ich lebe noch, also gibt es keinen Gott". In vorliegendem Falle würde ich eine Gotteslästerung annehmen.

In einem anderen Falle sprach ebenfalls im größten Saale von Karlsruhe der Kommunist Hölz. Er sagte in seiner Rede, es könne keinen Gott geben. Wenn es aber einen Gott gebe, dann sei dieser Gott der größte Verbrecher, weil er den Weltkrieg zugelassen habe. Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Falle die Einleitung eines Strafverfahrens abgelehnt, da es nur der Wunsch des Reders gewesen sei, seine religiöse Überzeugung zum Ausdruck zu bringen. Ich bemerke nochmals, daß ich die beiden Redner scharf ablehne. Die beiden Beispiele führe ich einzig und allein aus dem Grunde an, um zu zeigen, wie verschieden die Auffassungen der einzelnen Staatsanwaltschaften im Deutschen Reiche sind. Eine Rechtsprechung muß aber einheitlich sein, damit sie Vertrauen genießt. Nach dieser Einstellung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe konnte mir unmöglich der Gedanke kommen, daß in dem beanstandeten Satze ein strafbarer Inhalt gesehen werden kann.

Der beanstandete Satz enthält weiter nichts als die Wahrheit. Der gläubige Katholik glaubt, Ohrenbeichte und Priestertum seien göttliche Einrichtungen. Daß dies der Fall ist, läßt sich wissenschaftlich in keiner Weise nachweisen. Es läßt sich aber wissenschaftlich nachweisen, daß Christus Ohrenbeichte und Priestertum **nicht** eingesetzt hat. Nachdem Herr Wieland in Karlsruhe gesprochen hatte, hat der Verein katholischer Akademiker eine Gegenversammlung in einem der größten Säle der Stadt Karlsruhe einberufen. Es hieß auf den Anschlagsäulen „Sind Ohrenbeichte und Priestertum göttliche Einrichtungen? Eine Antwort an Konstantin Wieland und an den

Tannenbergbund." Obwohl uns öffentlich eine Antwort erteilt werden sollte, hat man uns in dieser Versammlung das Wort **nicht** gegeben. Wem öffentlich eine Antwort gegeben wird, dem muß man auch die Gelegenheit geben, zu dieser Antwort Stellung zu nehmen. Auch dieses Verhalten befestigte meine Überzeugung, daß sich Herr Wieland in vollem Umfange im Recht befindet. In der genannten Gegenversammlung des Vereins der katholischen Akademiker sprach der Professor der katholischen Theologie Krebs aus Freiburg. Er hat es auch nicht im entferntesten vermocht, Herrn Rechtsanwalt Wieland wissenschaftlich zu widerlegen. Er sagte einfach:

> „Denn wir streiten nicht über unsere Glaubens**geheimnisse** im einzelnen mit Leuten, die nicht die Grundlagen unseres Glaubens überhaupt mit uns teilen. Der katholische Glaube ist nicht ein solcher, bei dem man für die einzelnen **Geheimnisse** einzelne Vernunftgründe anführen könnte ... Vielmehr ist der katholische Glaubensakt ein **kindliches Fürwahrhalten** alles dessen, was Gott geoffenbart hat und durch das Lehramt der Kirche zu glauben vorlegt, weil Gott die Kirche durch göttliche Taten als Lehrerin seiner Wahrheit bezeugt und weil er ein Gott ist, der nicht irren und in die Irre führen kann ...
>
> Das katholische kirchliche Lehramt war **vor** der Schrift des neuen Testamentes da, das katholische kirchliche Lehramt war es, das den Christen die Schrift des alten Testamentes als Gotteswort übergab – das neue Testament aber ist in allen seinen Teilen nur der älteste göttlich inspirierte schriftliche Niederschlag der mündlichen Lehrüberlieferung der ersten Zeiten."

Mit **dieser** Logik kann ich alles beweisen, was die Kirche lehrt. Die katholische Theologie ist also **nicht** in der Lage, den wissenschaftlichen theologischen Nachweis dafür zu erbringen, daß Ohrenbeichte und Priestertum göttliche Einrichtungen sind. Wenn aber Ohrenbeichte und Priestertum **keine** göttlichen Einrichtungen sind, so sind sie von **Menschengeist ersonnen** und demnach **menschliche** Einrichtungen, **menschliche Erfindungen.** Sind aber Ohrenbeichte und Priestertum **menschliche** Erfindungen, so ergibt sich als ganz **natürliche Folge,** daß **durch sie** die Menschen **beherrscht und ausgebeutet** werden. Es heißt in der Anklage, ich hätte behauptet, Ohrenbeichte und Priestertum seien **geschaffen** als Mittel zur Beherrschung und Ausbeutung der Menschen. Ich bitte den Herrn Staatsanwalt, mir zu zeigen, wo das steht. Ich sagte lediglich, Ohrenbeichte und Priestertum sind menschliche Erfindungen, um die durch den Höllenschwindel verängstigten Menschen zu beherrschen und auszubeuten. Damit ist doch ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß die Menschen durch Ohrenbeichte und Priestertum ausgebeutet werden, weil sie durch die Höllenlehre verängstigt sind. **Mehr** besagt der Satz nicht. Ich muß Einspruch dagegen erheben, daß zur Begründung einer unbegründeten Anklage in den Satz Dinge hineingelegt werden, die nicht darin stehen. Ich bin genügend geschichtlich gebildet, um zu wissen, daß sich Ohrenbeichte und Priestertum im Laufe von Jahrhunderten entwickelt haben, und daß nicht etwa einzelne verbrecherische Priester sie zur Beherrschung und Ausbeutung der Menschen erfunden haben. Der beanstandete Satz bezeichnet also lediglich die **tatsächliche** Wirkung von Ohrenbeichte und Priestertum auf die Menschen."

Vors.: „Was verstehen Sie unter Ausbeutung?"

RA. Schneider: „Eine Ausbeutung liegt vor, wenn sich die Kirche für kirchliche Handlungen Geld bezahlen läßt. Das ist nicht im Sinne Christi. Jesus von Nazareth hat gesagt: **„Umsonst habt Ihr empfangen, umsonst sollt Ihr geben."** (Matth. 10 Vers 8). Meine Ausführungen beziehen sich auf die Gebühren für das Lesen der Messen, für den Kauf der Kerzen, für den Ablaß, ebenso auf Kirchensteuern usw. Selbstverständlich verstehe ich in diesem Artikel das Wort „ausbeuten" nicht im Sinne der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Wucher. Der Aufsatz richtet sich nicht an Juristen, sondern an die Leser von Ludendorffs Volkswarte.

Ich halte es für **ausgeschlossen**, daß wegen des von der Staatsanwaltschaft beanstandeten Satzes eine Bestrafung nach § 166 eintreten kann. Die Anklage ist schon aus folgendem Grunde haltlos. § 166 soll die religiösen Gefühle der geschützten Religiongemeinschaften schützen. Der § 166 kann also nur dann zur Anwendung kommen, wenn religiöse Gefühle verletzt werden und zwar durch eine **besonders rohe und beschimpfende Form.** Selbstverständlich kann der § 166 nicht immer dann angewendet werden, wenn religiöse Gefühle verletzt werden. Wenn auf einem Amtsgericht ein katholischer Mann seinen Kirchenaustritt erklärt und der Gerichtsschreiber, der die Erklärung zu Protokoll nimmt, ist ein überzeugter Katholik, dann wird der Gerichtsschreiber in seinen religiösen Gefühlen verletzt, wenn der Austretende sagt, er wolle mit dem Christentum nichts mehr zu tun haben. Der Gerichtsschreiber ist nach der Lehre der katholischen Kirche sogar verpflichtet, seinen Glaubensgenossen von diesem Schritt zurückzuhalten. Trotzdem kann in einem solchen Falle § 166 nicht zur Anwendung kommen. Im übrigen sagt das Reichsgericht ausdrücklich, es käme auf die Einstellung der **durchschnittlichen** Bevölkerung an, weder die Empfindungen der religiösen Fanatiker noch die Einstellung der in religiöser Hinsicht besonders lauen Menschen sei maßgebend.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nur um Ohrenbeichte und Priestertum. Es könnte also nur eine Verletzung der religiösen Gefühle der **katholischen** Bevölkerung in Frage kommen. Dem Katholiken ist es jedoch streng verboten, Ludendorffs Volkswarte zu lesen. Wenn unsere katholischen Volksgenossen sich über dieses Verbot hinwegsetzen und Ludendorffs Volkswarte trotzdem lesen, dann haben sie sich schon so weit von der Kirche gelöst, daß sie nicht verletzt werden, wenn sie eine geschichtliche Tatsache über Ohrenbeichte und Priestertum lesen. Von dieser Erwägung ging ich bei der Veröffentlichung des Artikels aus. Deshalb war mir in keiner Weise bewußt, daß durch diesen Artikel in irgendeiner Hinsicht religiöse Gefühle verletzt werden könnten."

Vors.: „Es gibt aber doch viele Katholiken, die kennen gar nicht alle Verbote, die wissen nicht, daß Ludendorffs Volkswarte verboten ist. Wenn ein solcher Mann trotz des Verbotes die Zeitung liest und sich verletzt fühlt, dann ist das Unglück geschehen."

RA. Schneider: Damit konnte ich nicht rechnen. Es ist doch wohl Pflicht des gläubigen Katholiken, sich darum zu kümmern, welche Zeitschriften verboten sind und welche nicht. Wenn sich ein Katholik um das Verbot nicht

kümmert und trotz des Verbotes verbotene Zeitschriften liest, dann ist er selbstverständlich für eine etwaige Schädigung verantwortlich. Es geht nicht an, dann den Verfasser des verbotenen Aufsatzes verantwortlich machen zu wollen. Im übrigen ist in Baden und, soweit ich unterrichtet bin, auch in Württemberg Ludendorffs Kampf in der Zentrumspresse und in den katholischen Sonntagsblättern, die teilweise eine Auflage von zirka 300 000 Stück haben, so eingehend besprochen worden, daß alle Katholiken genau wissen, daß Ludendorff ihre Kirche bekämpft. Sie wissen also genau, daß sie etwas nicht lesen dürfen, wenn der Name Ludendorff darüber steht."

Vors.: „Bei uns in Bayern gibt es auf dem Lande sicher viele Orte, in denen noch niemand weiß, was Ludendorff und der Tannenbergbund will. Wenn dann ein solcher Mann vom Lande einmal in die Stadt kommt und Ludendorffs Volkswarte liest, so ist er tief verletzt, und davor soll er geschützt werden."

RA. Schneider: „In Baden liegen die Verhältnisse anders. In Baden wird der „Badische Beobachter", das Zentrumsblatt, allgemein gelesen und der hat über den Tannenbergbund schon so ausführlich geschrieben, daß die Katholiken Bescheid wissen. Wenn übrigens in Bayern ein Mann vom Lande, der die Verbote nicht kennt, nach München kommt und sich Nietzsche kauft, weil er ein Buch von Nietzsche ausgestellt sieht, dann wird er sich ebenso verletzt fühlen.

Der Inhalt des beanstandeten Satzes **kann** nicht strafbar sein, weil der gleiche Gedanke teilweise sogar in noch schärferer Form in einer ganzen Reihe von erlaubten Büchern steht.

Ich werde dies im einzelnen noch nachweisen. Was aber in erlaubten und sogar wissenschaftlich anerkannten Büchern steht, das darf ich auch in einer Wochenzeitung schreiben. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, daß Ludendorffs Volkswarte keine Tageszeitung ist, sondern eine Wochenzeitung. Es ist ein **ausgesprochenes Kampfblatt** gegen die römische Kirche. Was in der allgemein anerkannten Literatur steht, das darf ich auch in einem Kampfblatt gegen die römische Kirche schreiben. Der beanstandete Satz ist deshalb nicht strafbar. Ich wiederhole, daß das hiesige Schwurgericht mit einer vollkommen neuen Rechtssprechung beginnen würde, wenn Sie im vorliegenden Falle eine Bestrafung eintreten lassen. Eine Verurteilung würde ich deshalb als großes Unrecht empfinden.

Nur ganz fürsorglich möchte ich noch ausführen, daß mir auch der Schutz des § 193 zur Seite steht, wenn das Gericht wider Erwarten eine Beschimpfung annehmen sollte.

Ich kann mir das aber nicht denken. In einer der neuesten Entscheidungen hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß im § 193 des Reichsstrafgesetzbuches allgemeine Rechtsgrundsätze enthalten sind, die auch in den Fällen des § 166 und des § 5 Absatz III des Republikschutzgesetzes Anwendung zu finden haben."

Vors.: „Inwiefern waren Sie berechtigt, berechtigte Interessen wahrzunehmen?"

RA. Schneider: „Ich bin Landesleiter des Tannenbergbundes in Baden. Nachdem uns in verschiedenen Orten in vertragswidriger Weise die

Säle zurückgezogen wurden, war ich verpflichtet, den Inhalt der Vorträge des Herrn Wieland in gedrängtester Kürze in Ludendorffs Volkswarte zu veröffentlichen.

Bevor ich mich jedoch zu der Anklage im einzelnen äußere, muß ich schon bitten, daß der Herr Staatsanwalt begründet, worin eigentlich die Strafbarkeit gesehen wird."

Staatsanwalt: „Meine Herren Richter. Ich bitte, die Angeklagten zu verurteilen. „Ohrenbeichte und Priestertum sind **menschliche Erfindungen**, um die durch den Höllenschwindel verängstigten Menschen zu **beherrschen** und **auszubeuten**", wagen die Angeklagten zu schreiben. Stellen Sie sich vor, wie sich ein überzeugter Katholik verletzt fühlen muß, wenn er über heilige Sakramente eine solche Beschimpfung liest. Schon das Wort „Erfindung" enthält eine offensichtliche Mißachtung, noch mehr das Wort „ausbeuten". Der Angeklagte RA. Robert Schneider kann sich nicht damit entschuldigen, daß er sagt, er habe nicht damit gerechnet, daß gläubige Katholiken durch diesen Satz verletzt würden, weil die Zeitung verboten sei. Der Angeklagte muß doch wissen, daß auch Persönlichkeiten, die der katholischen Kirche angehören, Ludendorffs Volkswarte lesen, um die Zeitung zu überwachen und sich über den Stand der Bewegung zu vergewissern.

Ich beantrage gegen jeden der beiden Angeklagten eine Geldstrafe von je Mark 1000.— und Unbrauchbarmachung des beanstandeten Aufsatzes."

Verteidigungrede des Herrn Rechtsanwalt Wieland vor dem Schwurgericht am 18. Januar 1932

Der „Bayerische Kurier" hat in seiner Ausgabe vom letzten Freitag dem Gerichte bereits eindringlich nahegelegt, den Angeklagten die Grenzen der Meinungfreiheit gegenüber der katholischen Kirche durch eine empfindliche Strafe zum Bewußtsein zu bringen. Wenn auch die Mehrzahl der Herren Richter und Geschworenen dem katholischen Bekenntnis angehören, so habe ich doch zum Gericht das Vertrauen, daß die Herren sich bemühen werden, für einige Stunden sich in eine andere Weltanschauung hineinzudenken und die Angeklagten aus ihren eigenen Überzeugungen heraus zu beurteilen. Was die Angeklagten gesagt haben, ist von unzähligen Fachgelehrten in unzähligen Veröffentlichungen als festgestellte Wahrheit vertreten worden. Die unter Anklage gestellte Äußerung enthält in keiner Weise eine Beschimpfung der Kirche, sondern lediglich eine wissenschaftliche Feststellung, deren Sinn überhaupt nicht in anderer Form ausgedrückt werden kann und deren Form in keiner Weise als roh und verletzend zu erachten ist. Es ist mit der Äußerung keineswegs gesagt, daß Priestertum und Ohrenbeicht in gewinnsüchtiger Absicht erfunden worden seien, sondern nur so viel, daß sie Beherrschung und Ausbeutung der Gläubigen im Gefolge haben. Die Angeklagten wissen, daß Priestertum und Ohrenbeichte überhaupt nicht das Ergebnis einer plötzlichen Erfindung sind, sondern daß sie sich im Laufe von Jahrhunderten nach und

nach entwickelt haben. In der Äußerung ist auch nicht ausgesprochen, daß die Kirche heute sich bewußt sei, daß Priestertum und Ohrenbeichte nicht göttliche Einsetzung, sondern menschliche Erfindungen seien. Die Angeklagten ihrerseits sind von der Wahrheit ihrer Behauptung durchdrungen und wollten mit ihrem Aufsatz der Aufklärung der Bevölkerung dienen und damit das Deutsche Volk von schädlichen Wahnvorstellungen befreien. Es handelt sich in diesem Prozeß um das höchste Palladium der Wissenschaft und des Kulturlebens überhaupt, nämlich um das Prinzip der Forschungfreiheit und der Lehrfreiheit, und ich erhebe von vorneherein dagegen Einspruch, daß ein Deutsches Gericht diese, durch die Verfassung verbürgten Freiheiten den Angeklagten verkümmern und das Recht der Kritik an der katholischen Kirche über das durch § 166 vorgeschriebene Maß hinaus einschränken sollte.

Um die Gedankenwelt der Angeklagten zu verstehen und die subjektive Seite ihrer Handlung beurteilen zu können, ist es nötig, die angegriffenen Lehren und Einrichtungen mit einigen Worten sachlich zu erläutern. Die Äußerung der Angeklagten lautet: Priestertum und Ohrenbeichte sind menschliche Erfindungen, um die durch den Höllenschwindel verängstigten Menschen zu beherrschen und auszubeuten.

Es ist von vorneherein klar, daß, wenn das Priestertum nicht göttliche Einsetzung ist, alle Wirkungen desselben unberechtigt, als Beherrschung und Ausbeutung der Menschen erachtet werden müssen.

Nur unter der Voraussetzung, daß Christus wirklich ein Priestertum angeordnet habe, kann das hohe Maß von geistlichen und sittlichen Vorschriften, welche die Kirche ihren Gläubigen auferlegt hat, anerkannt werden. Und nur unter dieser Voraussetzung sind die großen Opfer an Geld, welche die Gläubigen im Laufe der Jahrhunderte der Kirche dargebracht haben, berechtigt. Wir werden also zunächst die Frage zu untersuchen haben, ob das Priestertum wirklich auf einer Anordnung von Christus beruht oder nicht.

Die ganze Kirchen- und Dogmengeschichte, abgesehen von der katholischen Theologie, ist darüber einig, daß dies nicht der Fall ist und daß die Reformation des 16. Jahrhunderts mit vollem Recht in erster Linie sich gegen das Priestertum aufgelehnt hat. Das katholische Priestertum führt seinen Ursprung und seine Berechtigung darauf zurück, daß die Bischöfe Nachfolger der Apostel seien. In Wirklichkeit haben weder die Apostel Anspruch auf einen Vorrang vor den übrigen Gläubigen erhoben, noch ist eine Nachfolge der Apostel denkbar. Das Apostelamt bestand in dem Auftrag, Zeugnis zu geben von dem, was die Jünger mit eignen Augen gesehen und gehört hatten. Dies geht besonders deutlich hervor aus der Wahl des Mathias, die mit den Worten eingeleitet wurde, daß ein Mann an Stelle des Judas Ischariot gewählt werden müsse, der die ganze Zeit des Lebenswandels Jesu mitangesehen habe und auch Zeuge seiner Auferstehung gewesen sei. Die Aufgabe eines Zeugen ist ihrem Begriffe nach unvererblich, und alle Weihevollmachten können den Mangel nicht heilen, daß unsere heutigen Bischöfe und Priester persönlich von Christus so wenig gesehen und gehört haben wie irgendein anderer.

Zudem hat Christus jeden Rang- und Klassenunterschied in seiner Gemeinde auf das entschiedenste bekämpft. Sein ganzes Leben war ein ununter-

brochener und erbitterter Kampf gegen die Seelsorggeistlichen seiner Zeit, gegen die Rabbiner und Schriftgelehrten. Er hat diesen Kampf in Formen geführt, die ihn heutzutage unweigerlich vor die Schranken des Schwurgerichtes bringen würden. Er hat die Geistlichkeit seiner Zeit mit den unerhörtesten Schimpfworten belegt und dadurch ihren Haß auf sich gezogen, der nicht eher zur Ruhe kam, als bis er am Kreuze hing. Auch damals schon galt als die einfachste Art der Widerlegung, den Zeugen für die Wahrheit totzuschlagen. Das Leben Christi ist die beste Rechtfertigung für die Kirchen- und Pfaffenfeinde aller Zeiten.

Die Schriftgelehrten maßten sich an, die Vorschriften des Gesetzes auszulegen und dadurch den Juden eine Unzahl von teilweise sehr bedrückenden Auflagen zu machen. Auch die Rabbiner waren von ihrer Unfehlbarkeit überzeugt und glaubten sich berechtigt, von ihren Gläubigen unbedingten Gehorsam beanspruchen zu dürfen. Auch sie gaben ihre Klügeleien und Deutungen als Gotteswort aus und bezeichneten jeden Ungehorsam und jeden Zweifel ihrer Weisheit gegenüber als Sünde. Auch sie kannten schon den Unterschied zwischen lehrender und hörender, zwischen befehlender und gehorchender Kirche. Diesem Gegensatz zwischen Klerus und Laientum galt der unermüdliche Kampf Christi. Eindringlich mahnte er seine Jünger: Ihr sollt es nicht machen wie die Schriftgelehrten und Pharisäer, sie laden dem Menschen schwere und unerträgliche Lasten auf, aber all ihre Lehren sind nur Menschenlehren und Menschensatzungen. Ihr aber sollt niemand auf Erden Vater nennen. Nur einer ist Euer Vater, der im Himmel ist. Auch sollt Ihr keinen auf Erden Lehrer und Meister heißen, nur einer ist Euer Lehrer und Meister: Christus. Ihr aber seid untereinander alle Brüder. Matth. 22, 8.

Damit war die völlige Gleichberechtigung aller Jünger Christi für immer festgestellt und jeder Unterschied zwischen Geistlichkeit und Laien ausgeschlossen. Immer wieder finden wir im Evangelium das Bestreben mancher Apostel, einen Vorrang vor den anderen zu genießen, um im kommenden Gottreich die ersten Plätze einzunehmen. Diese Selbstsucht und Herrschsucht zu bekämpfen, wurde Christus nie müde.

„Ihr wißt, daß die Regenten der Völker über sie herrschen und damit ihre große Macht ausüben über sie. Bei Euch aber soll es nicht so sein, sondern wer bei Euch groß werden will, der wird es, indem er allen dient, und wer unter Euch zu den ersten gehören will, der fühle sich als Knecht von allen, wie auch der Menschensohn gekommen ist, nicht um sich dienen zu lassen, sondern um selbst zu dienen." — Matth. 20, 25.

Besonders starke Beweisstellen glaubt das Priestertum in dem Ausspruch Christi zu haben: „Was Ihr binden werdet auf Erden, wird gebunden sein im Himmel, und was Ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmelreich gelöst sein." (Matth. 18, 18). Der Zusammenhang der Stelle beweist aber klar und deutlich, daß diese Worte nicht etwa an eine besondere Klasse seiner Jüngerschaft, an die 12 Apostel allein, gerichtet waren, sondern an die Gesamtheit der christlichen Gemeinde. Es war davon die Rede, daß Streitigkeiten unter den Brüdern durch den Schiedsspruch von zwei oder drei Schiedsrichtern erledigt werden sollten. Wenn aber der

eine Teil den Schiedsspruch nicht annehmen will, dann soll die Sache vor die Ecclesia, d. h. die Versammlung der Gemeinde, gebracht werden. Wer aber die Entscheidung der Gemeindeversammlung nicht annehmen wolle, der soll wie ein Heide und ein Ausgeschlossener gelten.

Es ist eine wissenschaftliche Unehrlichkeit, diese Stelle zu Gunsten der Vorherrschaft eines besonderen priesterlichen Standes auszulegen, während sie offenkundig das souveräne Recht der Gemeinde feststellt. Besonders anspruchsvoll waren unter den Aposteln die beiden Söhne des Zebedäus, Johannes und Jakobus, welche nach Matthäus 20, 23 die ersten Plätze des himmlischen Reiches für sich verlangten. Ihnen erwiderte der Meister, daß er überhaupt nicht die Vollmacht habe, die Rangordnung im himmlischen Reiche zu bestimmen, daß sich diese vielmehr der himmlische Vater vorbehalten habe. Damit spricht Christus sich selbst die Berechtigung ab, irgendeinen Rangunterschied unter seinen Jüngern einzuführen, und schon die Übersetzer der lateinischen Bibel, der Vulgata, konnten sich diesem erdrückenden Beweis gegen jede Art von Priestertum nur dadurch entziehen, daß sie die Stelle fälschten. Sie schoben ein kleines Wörtchen ein, und nun lautete die Stelle: „Es steht mir nicht zu, die ersten Plätze **Euch** zu geben", womit Christus immer noch das Recht vorbehalten blieb, diesen Vorzug anderen zu erteilen.

Auch Paulus weiß bei seinen verschiedenen Aufzählungen der kirchlichen Ämter nichts von einem Priestertum, das die Vollmacht hätte, über die anderen Christen zu gebieten, Sünden zu vergeben, Segen zu spenden, Opfer darzubringen oder irgendeine der Verrichtungen auszuüben, welche dem heutigen katholischen Priestertum eigen sind. Vergleiche I. Kor. 12, 28.

Auch das christliche Altertum hat insbesondere über die oberste Spitze des Klerus, das Papsttum, ganz anders gedacht und sich ausgesprochen, als die heutige Kirche lehrt. So schreibt Bischof Firmilian von Cäsarea, gestorben 269, über den römischen Bischof Stefanus: „Mich empört diese himmelschreiende Lächerlichkeit, groß zu tun und sich zu brüsten damit, daß sein Bischofsstuhl gerade in Rom stehe und sich deswegen hochmütiger als wir anderen für den Nachfolger des Petrus auszugeben, auf welchem die Grundlagen der Kirche allein beruhen sollen. Welche große Sünde hast Du, Stefanus, auf Dein Haupt geladen, indem Du Dich von so vielen Gemeinden losgetrennt hast. Das ist der wahre Abtrünnige, der sich zum Apostaten der kirchlichen Gemeinschaft macht. Und das hast Du getan: indem Du meintest, alle anderen von Dir ausschließen zu können, hast Du selbst Dich von ihnen ausgeschlossen."

Zu Zeiten des großen Kirchenlehrers Gregor I. erstrebte der Patriarch Johannes von Konstantinopel denselben kirchlichen Rang eines Universalbischofes, wie ihn die Päpste sich 1870 beigelegt haben. Gegen dieses Unterfangen wandte sich Gregor I. in zahlreichen Schreiben und nennt dabei die Lehre von einem universalen bischöflichen Amt: eine Ausgeburt der Eitelkeit, die Erfindung eines Abtrünnigen, einen ruchlosen Ausdruck der Selbstüberhebung, dem eine schamlose Aufgeblasenheit zu Grunde liegt, genährt von einer Schmeichlerbande, ein Ärgernis in der Kirche, ein verruchtes Beginnen gegen Gottes Gebot, gegen das Evangelium, gegen die Kirchengesetze, gegen die Würde der Bischöfe, eine Beleidigung der Gesamtkirche und eine

Gotteslästerung. Mit besonderer Betonung stellt Gregor fest, daß es noch keinem römischen Bischof eingefallen sei, einen derartigen Anspruch zu erheben, und daß eine solche Selbstüberhebung ein Zeichen sei für das Herannahen des Antichrist.

Im Laufe der Jahrhunderte hat sich als das stärkste Machtmittel des Priestertums die **Ohrenbeichte** entwickelt. Die Priester schrieben sich die Vollmacht zu, die Sünden zu vergeben oder die Vergebung zu verweigern, und nötigten alle Gläubigen, ihnen Jahr für Jahr die innersten Geheimnisse ihrer Herzen und ihres Lebens zu enthüllen, ihnen ihre Fehltritte zu bekennen, von ihnen sich eine Buße auflegen zu lassen und sie um Sündenvergebung anzuflehen. Keine andere Religion hat ihrem Priestertum eine solch ungeheuerliche Macht jemals zugeschrieben, und es ist verständlich, daß es dem Priestertum vor allem durch die Beicht gelungen ist, die Katholiken in einem Grad geistig zu beherrschen, wie es noch keiner anderen Priesterschaft je gelang. In der Beichte hat der Priester Gelegenheit, nicht nur die sorgfältig gehüteten Geheimnisse des Beichtenden zu erfahren, sondern ihn auch in seinem ganzen Familienleben und in seinem politischen Verhalten in wirksamster Weise zu beeinflussen. Der Augenblick, wo der Mensch sich in unterwürfigster Demut mit dem Schuldbekenntnis und der Bitte um Verzeihung auf den Lippen dem Priester nahen muß, ist der günstigste Moment, um auf ihn in der nachhaltigsten Weise einwirken zu können und die Erteilung der Absolution von dem Versprechen abhängig zu machen, die gestellten Bedingungen widerspruchslos zu erfüllen. Eine solche Einrichtung ist insbesondere im alten Testament ganz unbekannt. Gesetz und Propheten verkünden immer wieder von neuem, daß Gott bereit sei, jedem Sünder zu verzeihen, sobald er aufrichtig vom Weg des Bösen ablasse und sich bekehre. Auch wenn seine Sünden rot wären wie Scharlach, so sollen sie weißgewaschen werden wie der Schnee, sobald der Sünder seinen Sinn zum Guten ändert. Nach der Lehre der Kirche ist das alte Testament in genau demselben Maße Gottes Wort und Offenbarung, also müßte auch diese leichte Art der Sündenvergebung ihre Geltung behalten, und es ist eine Willkürlichkeit, diese Verheißungen des alten Testamentes zu ignorieren und die Sündenvergebung plötzlich an unerfüllbare Bedingungen zu knüpfen. Auch Christus lehrt seine Jünger beten:

„Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben denen, die sich an uns verschuldet haben."

Er sagt:

„Vergebet, so wird auch Euch vergeben werden; denn mit demselben Maße, mit dem Ihr messet, wird Euch zugemessen werden."

Auch er steht auf dem Standpunkt des alten Testamentes, daß die eigene Persönlichkeit und Bekehrung vollkommen hinreiche zur Vergebung der Sünden. Die Kirche beruft sich für ihr Schlüsselamt auf die bereits angeführte Stelle:

„Was Ihr binden werdet" usw.

Daß die Theologen damit eine Sinnesfälschung an diesem Wort begehen, ist bereits dargetan. Als Einsetzung der Beichte führen die Theologen das weitere Wort Christi an:

„Wem Ihr die Sünden erlasset, dem sind sie erlassen, und wem Ihr sie nicht vergebet, dem bleiben sie behalten."

Auch dieses Wort bezieht sich in keiner Weise auf die Ohrenbeichte. Einmal ist es nicht nur an die 12 Apostel gerichtet, sondern an die ganze damals versammelte Gemeinde von etwa 120 Personen, unter denen sich insbesondere auch viele Frauen befanden. Weiter kann Christus mit diesem Worte unmöglich gemeint haben, daß die Apostel die sündigen Menschen zur Beichte einladen sollten, denn die Sünder, an welche sich die Apostel zu wenden hatten, waren Juden und Heiden, während die Beichte nur ein Sakrament für bereits Getaufte sein soll. Es liegt deshalb auf der Hand, daß Christus mit diesem Wort dasjenige Sakrament im Auge hatte, welches den sündigen Juden und Heiden die Rechtfertigung und Sündenvergebung vermitteln sollte, und dieses Sakrament ist die Taufe. Die alte Christenheit wußte noch nichts davon, daß man ein Sakrament an Unmündigen vollziehen könne, die keinerlei Verständnis besitzen für die an ihnen vorgenommene Handlung. Vielmehr wurde die Taufe an Erwachsene gespendet und zwar erst nach langwierigen Vorbereitungen, in denen der Täufling auf seine Würdigkeit, seine Gesinnung und die Echtheit seiner Bekehrung geprüft wurde. Die Taufe galt deshalb in der alten Kirche als das Sakrament der Sündenvergebung, und noch heute finden wir in den alten Glaubensbekenntnissen, sowohl im apostolischen wie im nicänischen den Satz:

„Ich glaube an eine Taufe zur Vergebung der Sünden."

Dabei betrachtete sich die alte Kirche als die Gemeinschaft der Heiligen, d. h. der sittlich Unbefleckten, und so streng war der Anspruch der Urkirche auf diesen Vorzug, daß sie eine zweite Sündenvergebung überhaupt nicht kannte. Sowohl aus Hebr. 6, 4–6, 10, 26, wie aus 1. Joh. 5, 16 geht hervor, daß die apostolische Zeit jeden verloren gab, der nach der Taufe noch einmal in schwere Sünde fiel. Johannes geht sogar so weit, auch das Gebet für einen Sünder, der seine Taufreinheit verloren hatte, zu verbieten. Aber auch, als die Kirche im Laufe der Zeit milder wurde, stieß sie alle diejenigen, die durch ein schweres, offenkundiges Verbrechen wie Mord, Abfall vom Glauben und schwere Unzucht der Gemeinschaft der Heiligen Schande bereiteten, aus ihrer Mitte aus, und es galt in den ersten Jahrhunderten der Grundsatz, daß diese Ausgestoßenen nur noch ein einziges Mal in ihr Leben nach langer Buße und gründlicher Bekehrung wieder Aufnahme fanden. Dieser Ausschluß, Exkommunikation, und die einmalige Wiederaufnahme, die Rekonziliation, galten aber keineswegs als Vergebung der Schuld vor Gott, sondern nur als eine polizeiliche Maßnahme der Kirche, die über die Reinheit ihrer Angehörigen wachte. Die alte Kirche wagte es nicht, in das Gericht Gottes einzugreifen, und noch Augustinus spricht sich empört aus über die Manichäer, welche sich erlaubten, bei der Wiederaufnahme die stolze Formel zu gebrauchen:

„Ich spreche Dich los von Deinen Sünden" –

eine Formel, die durch Beschluß des Konzils von Trient zum eigentlichen Wesen des Sakramentes erklärt worden ist.

Nach und nach wurden Zeiten und Sitten laxer, und so führte die Kirche im 4. Jahrhundert die Übung ein, daß die Wiederaufnahme auch auf dem

Totenbett wiederholt werden dürfte. Aber erst Leo I. gab der altchristlichen Bußübung einige Besonderheiten, welche ihrer Entwicklung zur Beicht förderlich waren. Er ordnete an, daß die Priester im Gegensatz zu den Laien ihre Schuld nicht vor versammelter Gemeinde, sondern nur vor dem Bischof geheim bekennen mußten, und er betrachtete den Bischof nicht mehr als Organ der Gemeinde, sondern als Stellvertreter Gottes. Ganz bezeichnend sind für die altchristliche Auffassung dieser Bußdisziplin die Äußerungen mehrerer großen Kirchenlehrer:

So sagt Firmilian:

„Wir Ältesten und Vorgesetzten versammeln uns jedes Jahr, um den gefallenen Brüdern in der Buße eine Arznei zu bereiten, nicht als ob sie von uns Sündenvergebung erlangen könnten, sondern damit sie durch uns zur Erkenntnis ihrer Vergehen gebracht werden."

Chrisostomus, Patriarch von Konstantinopel, schaffte in der östlichen Kirche jede Art von kirchlichen Bußübungen ab. Er hätte das unmöglich tun können, wenn er darin ein Sakrament erblickt hätte, und er spricht an vielen Stellen davon, daß irgendein Bekenntnis der Sünde vor Menschen ganz und gar unnötig sei und daß es durchaus genüge, seine Vergehungen im Stillen vor Gott zu bekennen.

Auch Cyprian von Carthago betrachtet die kirchlichen Bußübungen als Angelegenheit der ganzen Gemeinde, nicht etwa als richterliches Privilegium der Priester. Er schreibt:

„Ich wage es nicht, mir allein eine Angelegenheit (nämlich die Durchführung der Kirchenbuße), die der ganzen Gemeinde gehört, anzumaßen."

Aus dieser kirchlichen Bußpraxis würde sich wohl kaum je die Einrichtung der Ohrenbeichte entwickelt haben, wenn nicht die irischen und schottischen Mönche, welche im Frankenreich als Missionare erschienen, die Gepflogenheit ihrer Klöster, auch die kleinen Sünden einzeln und ausdrücklich dem Abte zu bekennen, in das allgemeine kirchliche Leben eingeführt hätten. So drang die Gepflogenheit der Beichte vom Frankenreiche aus nach Rom und verschmolz sich dort mit der altchristlichen Bußpraxis, woraus sich dann nach und nach die Beichte vor dem Priester entwickelt hat. Noch im 9. Jahrhundert war diese Entwicklung keineswegs vollendet; denn noch die Synode von Châlons im Jahre 815 Kan. 33 lehrt:

„Einige sagen, man müsse nur Gott seine Sünden bekennen, andere meinen, man müsse sie auch den Priestern beichten, was beides in der Kirche nicht als großer Nutzen geschieht. Das vor Gott abgelegte Bekenntnis reinigt von Sünden, das vor dem Priester lehrt, wie man sich von Sünden reinigt, denn der Gott des Heiles schenkt dieses oft durch seine unsichtbare Hilfe, oft durch die Wirksamkeit der Ärzte."

Erst die 4. Lateran-Synode unter Innocenz III. 1215 führt für alle Gläubigen die Pflicht der jährlichen Beichte ein. Diese Synode beschäftigte sich mit den Mitteln der Ketzerverfolgung gegen die Albigenser und schrieb u. a. vor, daß jeder Bischof jedes Jahr alle Pfarreien, in denen man Ketzer vermutete, visitieren und die Leute zwingen müßte, eidlich Auskunft zu geben. Wer dies verweigere, sei als Ketzer zu behandeln. Durch die Vorschrift der

jährlichen Beichte gerieten die Albigenser in die Zwangslage, entweder ihren Glauben zu verleugnen, indem sie die von ihnen verworfene Beichte auf sich nahmen, oder aber durch Unterlassung der Beichte sich selbst als Ketzer zu verraten. Abgesehen davon, daß die ganze wissenschaftliche Kirchen- und Dogmengeschichte, abgesehen von der katholischen Theologie, darüber einig ist, daß sich die Beichte erst langsam und ziemlich spät entwickelt habe, begegnet diese Lehre auch den größten innerlichen Schwierigkeiten. Die Voraussetzung jeder gültigen Lossprechung ist auch nach katholischer Lehre die aufrichtige Reue über den begangenen Fehltritt und der unbedingte Entschluß, ähnliche Fehltritte künftig zu unterlassen. Wenn Reue und Vorsatz wirklich gegeben sind, dann darf die Absolution niemals verweigert werden. Ist diese innere Disposition nicht vorhanden, so hilft auch die äußere Absolution nicht von der Sünde. Festzustellen, in welch geistiger Verfassung sich der Beichtende befindet, ist der Priester nicht in der Lage. Er ist immer nur angewiesen auf das, was ihm der Beichtende über seine Seelenstimmung sagt, und die Wirksamkeit einer Lossprechung hängt daher stets in der Luft. Da die Menschen sich gewöhnlich nicht einmal selbst kennen, vermögen sie auch nie Gewißheit darüber zu empfinden, ob die Absolution für sie wirksam geworden ist oder nicht. Um wirklich von Sünden lossprechen zu können, müßte dem Priester die Gabe der Allwissenheit, die Gabe eines untrüglichen Einblickes in die Seele des Beichtenden verliehen sein. So lange dies nicht der Fall ist, bleibt jedes Wort von Absolution eine leere Redensart. Christus selbst hat darauf hingewiesen, daß die Vergebung der Sünden ebenso ein Werk göttlicher Allmacht sei wie die Heilung von Kranken, und er hat deshalb den Pharisäern, die ihm seine Macht, Sünden zu vergeben, bestritten, das Zeichen gegeben, daß er einen lebenslang Gelähmten durch ein bloßes Wort heilte. Wenn die Priester die eine Seite der göttlichen Allmacht für sich in Anspruch nehmen, dann mögen auch sie ihre Macht über die Naturgesetze dadurch beweisen, daß sie sichtbare und kontrollierbare Wundertaten der Heilung verrichten.

Das zweite Machtmittel des Priestertums, das von den Angeklagten angegriffen worden ist, ist die Lehre von der Hölle. Man sagt nicht zuviel mit der Behauptung, daß die Höllenangst das ausschlaggebende Motiv der Religion bei 95% der katholischen Christenheit bildet. Höllenangst wird den Katholiken ihr Leben lang, von frühester Kindheit an bis in ihre letzten Tage, unermüdlich eingeträufelt. Immer wieder verkünden die Prediger die unausdenkbaren Schrecken einer endlosen Höllenpein, die sich jeder unweigerlich zuziehe, der eine Lehre der Kirche anzweifle oder eines ihrer Gebote mißachte. Es ist begreiflich, daß diese unausdenkbar fürchterliche Drohung besonders bei älteren Leuten ihre Wirkung tut, und daß deshalb der Katholik gern sich der Kirche unterwirft, nur um dem Schicksal einer unauslöschlichen Flammenpein zu entgehen. Dabei weiß jeder wissenschaftlich Geschulte mit aller Gewißheit, daß im Alten Testament der Begriff der Hölle vollkommen unbekannt ist und daß die Worte Scheol bzw. Hades, welche in unseren Übersetzungen mit Hölle übertragen werden, nicht einen jenseitigen Ort oder Zustand, sondern lediglich das Erloschensein im Tode, die völlige Bewußtlosigkeit im Grabe, bezeichnet. Es ist unverantwortlich, diese Tatsache den Kirchengläubigen vorzuenthalten. Die Ausgaben der priv. Bibel-Anstalten

in Stuttgart sind wenigstens so ehrlich, in ihren Anmerkungen am Schluß zuzugestehen, daß Scheol und Hades nur den Zustand der Grabesruhe bedeuten, in welche auch die Gerechtesten und Frömmsten eingehen müssen. Diese Bibelausgabe macht nur die unhaltbare Ausnahme, daß sie 13 Stellen des neuen Testamentes, in welchen von Gehenna die Rede ist, auf den Flammenort beziehen. Auch diese Ausnahme ist wissenschaftlich unhaltbar. Schon die Erwägung, daß Christus zu Juden gesprochen hat, welche lediglich das alte Testament kannten und deshalb von einer jenseitigen Hölle nichts wissen konnten, müßte jedem klar machen, daß Christus zu seinen Zuhörern nicht von unverständlichen und nie gehörten Dingen sprechen konnte. Auch Gehenna ist nichts als Gleichnis. Der Name ist genommen von dem Tal Hinnom bei Jerusalem, welches als allgemeine Abfallstätte und als Begräbnisort für Tierkadaver und Verbrecherleichen diente. Gehenna bedeutet daher nichts anderes als das Sinnbild eines schmählichen und hoffnungslosen Todes. Aber auch das Gleichnis von dem armen Lazarus und dem reichen Mann bietet keinerlei Schwierigkeit. Es ist ein Gleichnis, wie dies unsere Märchen sind, und soll nur dienen zur Lehre von der Verantwortlichkeit des Reichtums. Sein Gegenstand ist nicht der Zustand eines etwaigen Jenseits, sondern eine Mahnung, vom Reichtum den rechten Gebrauch zu machen.

Die Worte von dem Wurm, der nicht stirbt, und dem Feuer, das nicht erlischt, ist dem Propheten Jesaja entnommen (66, 15, 24) und bezeichnet ebenfalls keinerlei jenseitige Zustände, sondern, wie die Fundstellen zeigen, wiederum nur den Zustand des Todes. Das Wort von der äußersten Finsternis, in welcher Heulen und Zähneknirschen sein soll, bezieht sich ebensowenig auf die angebliche Finsternis der Hölle, sondern ist bewußt falsch übersetzt. Christus spricht hier von einer äußeren Finsternis im örtlichen Sinne. Er spricht an diesen Stellen wiederum gleichnisweise einerseits von der Herrlichkeit derjenigen, die im Lichte des Gottesreiches wandeln werden, im Gegensatz zu denen, die von der Teilnahme an den Freuden und dem Glück dieses Gottesreiches ausgeschlossen bleiben und nun gleichsam in Finsternis mit Geheul und Zähneknirschen erkennen, was sie verloren haben.

Das Judentum kannte überhaupt kein Jenseits, und auch der Predigt Christi und der Apostel ist die Vorstellung eines geistigen Jenseits vollständig fremd. Das Himmelreich, das Christus verkündet, befindet sich nicht jenseits der Sterne, sondern es ist darunter das Reich des Messias gedacht, das der kommende göttliche Weltfürst auf dieser Erde errichten wird. Ein irdisches Reich unter einem gottgesandten Fürsten ist der Traum und die Hoffnung der ganzen alttestamentlichen Prophetie. Auch Christus hat diese Erwartung geteilt und er spricht an zahlreichen Stellen davon, daß er bald wiederkehren werde als Richter der Welt, um Besitz zu nehmen von der Weltherrschaft. Diesen Glauben der Propheten haben auch die Apostel verkündet, und die ganze Urkirche wartete bis ins 4. Jahrhundert von Jahr zu Jahr auf die Wiederkunft Christi und den Anbruch des indischen Gottesreiches. All die entzückten Verheißungen der Propheten über den Segen und die Fruchtbarkeit dieses Weltzustandes sind auch von den Aposteln und der ältesten Kirche übernommen worden. Irenäus z. B. kann sich nicht genug tun, das Glück dieses irdischen Reiches auszumalen. Er spricht davon, daß dann

jeder Weinstock tausend Trauben und jede Traube tausend Beeren tragen werden, so groß, daß man aus jeder Beere tausend Maß Wein keltern könnte; Schilderungen, die uns in ihrer Naivität zeigen, daß die Erwartungen der ältesten Kirche ebenso wie des Judentums nicht auf ein eingebildetes Jenseits, sondern auf ein ganz reales Diesseits gerichtet waren. Was besonders unter der Hölle gedacht wurde, ist deutlich aus Apok. 19, 20 und 20, 10, 24 zu ersehen. Es wird dort ein Feuersee geschildert, der von Schwefel brennt; aber die Objekte, die in diesem Feuersee versenkt werden, beweisen deutlich die Sinnbildlichkeit desselben. Seine Opfer sind neben dem Teufel die symbolischen Gestalten der gottfeindlichen Weltmächte, wie sie die Offenbarung in früheren Kapiteln geschildert hat. Und das letzte Objekt, das in die Tiefe dieses Sees begraben wird, ist der Tod. Die Sinnbildlichkeit dieser Vorstellung ist mit Händen zu greifen. Aber daß die Juden und die Urchristen von einem Jenseits nichts wußten, ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß ihnen die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele unbekannt war. Diese Lehre ist nicht altjüdisches oder altchristliches Gewächs, sondern Ergebnis der platonischen und neuplatonischen Philosophie. Erst in den Zeiten, als die chiliastischen Erwartungen der Kirche auf die demnächstige Wiederkunft Christi sich verflüchtigten, trat allmählich der Glaube an ein Fortleben der Seele und eine Umdeutung der Vorstellungen vom Gottesreich, vom Himmel, ins Geistige ein. Es war den Fürsten der Kirche seit ihrer Anerkennung durch Kaiser Konstantin auf Erden allmählich so wohl geworden, daß sie keinen Anlaß mehr hatten, sich nach einem anderen Weltzeitalter zu sehnen. Gleichzeitig hatten die Theologen bei dem verstärkten Eindringen auch gebildeter Heiden in die Kirche das Bedürfnis empfunden, die schönen und anziehenden Gedanken heidnischer Philosophen mit der einfachen Lehre des Christentums zu verschmelzen, und daraus ist die heutige kirchliche Lehre, ein seltsamer Mischmasch jüdischen und griechischen Geistes, entstanden.

Daß dem orthodoxen Judentum ein Fortleben der Seele nach dem Tode völlig unbekannt war, ergibt sich unwiderleglich aus einer Reihe von Bibelstellen z. B.:

> **Pred. 3, 19:** „Was das Geschick der Menschenkinder betrifft und das Geschick der Tiere, so haben sie einerlei Geschick; wie diese sterben, so sterben auch jene. Einen Odem haben sie alle und da ist kein Vorzug des Menschen vor dem Tier, denn alles ist Eitelkeit. Alles geht an einen Ort, alles ist aus dem Staub geworden und alles kehrt in den Staub zurück."
>
> **Pred. 9, 5:** „Die Toten wissen gar nichts und sie haben keinerlei Gewinn mehr, denn ihr Gedächtnis ist vergessen."
>
> **Pred. 9, 10:** „Es gibt weder Tun noch Denken, noch Erkenntnis noch Weisheit im Scheol, wohin Du gehst."
>
> **Psalm 6, 5:** „Im Tode, o Gott, gedenkt man Deiner nicht. Im Scheol wer wird Dich preisen?"
>
> **Psalm 88, 4, 5:** „Ich bin gerechnet zu denen, die in die Grube fahren, 5. unter den Toten hingestreckt gleich Erschlagenen, die im Grabe liegen, derer Du nicht mehr gedenkst, denn sie sind von Deiner Hand abgeschnitten."

Psalm 88, 10: Wirst Du an den Toten Wunder tun oder werden die Schatten aufstehen, Dich zu preisen? 11. Wird Deine Güte erzählt werden im Grabe, im Abgrund Deine Treue? 14. Werden in der Finsternis bekannt werden Deine Wunder und Deine Gerechtigkeit in dem Lande der Vergessenheit?

Jesais 66, 24: Und sie werden hinausgehen und sich die Leichname der Menschen ansehen, die von mir angefallen sind; denn ihr Wurm wird nicht sterben und ihr Feuer nicht erlöschen und sie werden ein Abscheu sein allem Fleische."

Wiederum muß man berücksichtigen, daß Christus zu bibelgläubigen Juden gesprochen hat und daß er deshalb vor ihnen nicht die heidnische Vorstellung einer Unsterblichkeit der Seele vortragen konnte. Schon das erste Wort der Bibel an die Menschheit zeigt, daß nicht die Hölle, sondern der Tod die Strafe der Sünde sei und daß es ein Weiterleben der Seele nach dem Tode nicht gebe:

„An dem Tage, da Du von den verbotenen Früchten ißest, wirst Du des Todes sterben und wiederkehren zu dem Staube, aus dem Du genommen bist, denn Staub bist Du und Staub sollst Du wieder werden."

Kein Wort von jenseitiger Bestrafung, kein Wort von einem geistigen Fortleben. Auch Paulus redet nur allein von dem Tode als der Strafe der Sünde. So weitläufig er sich verbreitet über die Sünde Adams, ihre Folgen für die Menschheit und ihre Überwindung durch Christus, so spricht er doch nie ein Wort von einer jenseitigen Strafe. „Der Sünde Sold ist der Tod." (Römer 6, 23.) Zu den bekehrten Heiden spricht er: „Ihr schämt Euch jetzt dessen, was Ihr früher getan habt, denn das Ende davon ist der Tod", und in Römer 6, 7 spricht er sogar den Grundsatz aus:

„Denn wer gestorben ist, ist freigesprochen von der Sünde."

D. h. mit dem Tode ist die Schuld der Sünden gesühnt. Überzeugung des Judentums und des Urchristentums war es, daß nur einziges Wesen die Unsterblichkeit besitzt, die Gottheit.

Mit dem Zusammenbruch der Vorstellungen vom Jenseits, von Unsterblichkeit der Seele, von Hölle und demzufolge auch vom Fegfeuer, bricht der wesentlichste Komplex der katholischen Lehre in sich zusammen. Nicht nur die Höllenangst wird als unbegründet erwiesen, sondern auch der Heiligenverehrung wird der Boden entrissen. Denn wenn die Seelen der Heiligen nicht weiterleben, so können sie auch nicht Gegenstand der Verehrung sein, und der ganze Zauber des Madonnenkultes zerstiebt in nichts. Auch der Kult der armen Seelen erweist sich als sinnlos und damit alle die unzähligen Messen für die Verstorbenen als zwecklos. Ist es daher begreiflich, daß die Kirche mit aller Zähigkeit an ihren vom Griechentum übernommenen Vorstellungen festhält, denn die Gedanken von Lohn und Strafe, von Himmel und Hölle sind das Zuckerbrot bzw. die Peitsche, mit denen sie ihre Gläubigen beherrscht.

Die altchristliche Kirche erwartete, wie bereits gesagt, die Wiederkunft Christi und die Aufrichtung eines irdischen Messiasreiches. Die erste Tat des Welterlösers bei seiner Wiederkunft wird nach ihrem Glauben sein, daß er die im Herrn Verstorbenen aus dem Abgrund des Grabes zu einem neuen und unvergänglichen Leben auferweckt. Bis zur Wiederkunft Christi müssen

also alle, Gerechte wie Ungerechte, Heilige und Sünder, in unbewußter Grabesruhe verharren; aber durch den Glauben an Christus gewinnt der Christ die Gewähr, daß dieser Zustand bewußtlosen Todes nicht immer dauere, sondern daß er dereinst mit Christus verherrlicht wird. Deshalb ist die Lehre von der Auferweckung der Toten der Hauptgedanke des Christentums. Nicht nur Christus selbst redet immer wieder davon, daß er die Auferstehung und das Leben sei, und daß er alle, die an ihn glauben, am letzten Tage, d. h. am Tage seiner Wiederkunft, auferwecken werde; auch seine Apostel, Paulus vor allem, stellt die Lehre von der Auferstehung Christi und dementsprechend auch von der künftigen Auferweckung der Gläubigen in den Mittelpunkt seiner Verkündigung. Ostern, der Tag, an dem der erste Tote ins Leben zurückgekehrt ist, galt daher der Christenheit von jeher als der Siegestag des Lebens über das Grab. Die Versicherung der künftigen Auferweckung war die Taufe, die an diesem Fest gespendet wurde. Grenzenlos ist der Jubel des Paulus über diesen Sieg. „Verschlungen ist der Tod im Siege, Tod, wo ist Dein Stachel? Wo ist Dein Sieg, o Grab?"

Allein diese altchristliche Vorstellung hätte nicht dazu dienen können, das Fundament für eine so ausgedehnte Priesterherrschaft über Leib und Seele der Gläubigen abzugeben, wie es die spätere Lehre vom Jenseits im Stande war.

Diese Priesterherrschaft ist geradezu schrankenlos. Die Priester werden nicht müde, die ihnen von Gott verliehene hohe Würde immer wieder dem gläubigen Volk anzupreisen. Sie bezeichnen sich als die Stellvertreter Gottes und ihre Predigt als die Verkündung des Wortes Gottes. Durch den Nimbus der göttlichen Autorität, in den sie sich kleiden, ist es ihnen gelungen, das Denken, die Wissenschaft, das Gewissen und die Politik der katholischen Menschen und Staaten unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Katholische Staatshäupter und Regenten sinken buchstäblich in die Knie, wenn ein katholischer Priester seine geweihte Hand zum Segen erhebt, und es ist verständlich, daß Staatsminister, welche einem Priester gegenüber diese unterwürfige Haltung anzunehmen gewohnt sind, auch in politischen Dingen nicht den Mut finden, sich den Wünschen des Klerus zu widersetzen. Die Priester beginnen ihre Herrschaftsauswirkung mit dem frühesten Kindesalter. Sie bemühen sich deshalb, unter allen Umständen ihren Einfluß auf die Schulen zu bewahren, denn sie wissen, daß Vorstellungen, die dem jungen Menschen in seinen Kindesjahren eingeprägt worden sind, entweder überhaupt nicht mehr oder nur mit allergrößter Mühe und Selbstüberwindung ausgerottet werden können. Jeder Europäer wird es für selbstverständlich erachten, daß er seinen Kindern nicht die Füße verkrüppeln darf, wie man es früher den jungen Chinesinnen getan hat. Daran aber findet unsere christliche Menschheit nichts auszusetzen, daß man ihre Kinder schon von den ersten Jahren an mit Vorstellungen und Gedanken anfüllt, die ihren Geist verkrüppeln. Es müßte oberstes Gesetz der Erziehung sein, daß jedem heranwachsenden Menschen das Recht gesichert bleibe, seine geistige Entwicklung selbst zu bestimmen, und es müßte allgemeine Überzeugung werden, daß es ein unverantwortliches Unrecht ist, den Menschen durch Suggestionen aller Art den Weg zum freien, selbständigen Denken zu verlegen. Schon in

der Schule wird dem Kinde von den Priestern aufs nachdrücklichste eingeprägt, daß jeder Zweifel an ihrer Lehre und jeder Ungehorsam gegen ihre Gebote Totsünde sei und zur Hölle führt. Auf diese Weise wird dem katholischen Volksteil das Recht der Kritik an den Lehren ihres Glaubens entzogen. Es ist den Katholiken verboten, irgendeine glaubens- oder kirchenfeindliche Schrift zu lesen. Für jede Veröffentlichung auf religiösem Gebiet hat der Katholik die Druckerlaubnis des Bischofes einzuholen. Immer wieder werden die Katholiken von der Kanzel aus und im Beichtstuhl gewarnt, ja keine anderen Zeitungen zu lesen als kirchliche und womöglich keinem anderen Verein anzugehören, als einem katholischen. Um die Katholiken von andersgläubigen und andersdenkenden Volksgenossen abzuschließen, hat man katholische Turnvereine, Gesangvereine, Sportvereine, Radfahrvereine, kurz Vereine für jede Art von Lebensbetätigung gegründet. Man will auf diese Weise verhindern, daß der Katholik je Gelegenheit finde, eine von der seinen abweichende Ansicht auch nur zu hören. Durch Exerzitien und Missionen wird immer wieder von neuem die Unterwürfigkeit unter die Priesterschaft gepflegt und vertieft, und so ist es denn soweit gekommen, daß der kirchentreue Katholik ein willenloses Werkzeug in der Hand seiner Priester geworden ist.

Wie das Denken, so ist vor allem die Pflege der Wissenschaft von der Kirche reguliert und normiert worden. Aus alten Zeiten genügt daran zu erinnern, welche Schwierigkeiten Kopernikus, Giordano Bruno, Galilei und Kolumbus seitens der Kirche bereitet worden sind. In der neuesten Zeit hat sich das Papsttum veranlaßt gesehen, im sogenannten Modernisteneid (1910) die eingehendsten Weisungen für die wissenschaftliche Arbeitmethode der Katholiken zu erteilen. Durch diesen Eid ist jedem katholischen Historiker auferlegt, die Tatsache, daß die Glaubenssätze sich nach und nach entwickelt haben, rundweg zu bestreiten, obwohl dies eine wissenschaftlich unbestreitbare Tatsache ist. Der katholische Historiker muß sich zu der Behauptung verpflichten, daß die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche auf keinen Fall eine Schöpfung menschlicher Religionanschauungen, sondern immer Ausfluß göttlicher Offenbarung seien. Er muß sich ferner verpflichten, ein Ergebnis der Geschichtforschung unter allen Umständen abzulehnen, sobald dasselbe mit der Lehre der Kirche unvereinbar ist oder die Kirchenlehre auch nur gefährden könnte. Er muß das eidliche Gelöbnis abgeben, daß er an die Erforschung wissenschaftlicher Tatbestände nicht ohne vorgefaßte Meinung herantreten werde, sondern nur mit der Voraussetzung, daß die Kirchenlehre unfehlbare Wahrheit sei. Er hat sich zu verpflichten, daß er bei der Auslegung der Bibeltexte nicht nach den Methoden wissenschaftlicher Textkritik, sondern nach den Vorschriften des apostolischen Stuhles verfahren wird. Ja, er hat sogar zu geloben, daß er den Sinn der Väterschriften nicht nach ihrem Wortlaut, sondern in Übereinstimmung mit der katholischen Überlieferung erklären werde. Zur weiteren Sicherung der Wissenschaft vor unangenehmen Ergebnissen müssen gerade die Vertreter der katholischen Bibelwissenschaft überdies noch einen weiteren Eid ablegen, und sämtliche katholische Hochschullehrer haben Jahr für Jahr das Manuskript ihrer Vorlesungen dem Bischof zur Prüfung vorzulegen. Dieser Eid

bedeutet den Tod nicht nur der Wissenschaft selbst, sondern jeder wissenschaftlichen Ehrlichkeit und der einfachsten Wahrhaftigkeit. Die Kirche hätte keinen Grund, ihre Lehren durch einen so unerhörten Eid zu schützen, wenn diese Lehre der Wahrheit entspricht. Gerade die unendlichen Schutzmaßnahmen, zu denen die Kirche sich genötigt sieht, beweisen die wissenschaftliche Unhaltbarkeit ihrer Stellung.

Auch das Gewissen sowohl des einzelnen wie der Volks- und Staatsgesamtheit hat das Priestertum sich untertänig gemacht. Schon Christus hat die Lehren der Pharisäer und Talmudisten als menschliche Satzungen bezeichnet, und ganz ebenso ist die Last von sittlichen Anschauungen und Vorschriften, mit denen mittelalterliche Mönche uns belastet haben, fast durchweg nichts als Menschenmeinung.

Ihr Hauptfeld finden die katholischen Moraltheologen auf dem Gebiete der sexuellen Sittlichkeit, und gerade auf diesem Gebiet haben sie der Menschheit unsinnige und unerträgliche Lasten aufgebürdet. Der Inbegriff der christlichen Moral besteht kurz gefaßt in der seltsamen Behauptung, daß das natürliche unrein, das widernatürliche aber heilig sei. Schon der Wortlaut des 6. Gebotes im Dekalog wird den Katholiken gefälscht vorgetragen:

„Du sollst nicht Unkeuschheit treiben“,

während das Gebot in Wirklichkeit nur lautet:

„Du sollst nicht ehebrechen.“

Aus diesem 6. Gebot haben die Moraltheologen herauskonstruiert, daß jeder Gedanke an sexuelle Dinge, alles sinnliche Wünschen und Begehren und vor allem jede sexuelle Handlung schwere Sünde sei, sofern sie nicht durch priesterliche Segnung legalisiert wird. Der Bibel ist eine so weitgehende Sexuallehre völlig unbekannt. Sie ist eine freie Erfindung von Mönchen, die sich von der Welt entfremdet haben und sich alle Mühe gaben, die schönen Dinge, die sie nicht mehr genießen dürfen, auch anderen zu verderben. Sie bleiben uns eine Erklärung dafür schuldig, inwiefern der sittliche Charakter einer Handlung dadurch altriert werden sollte, daß er mit oder ohne priesterliche Genehmigung erfolgt. Die Ehescheidung haben die Moraltheologen in offenbarem Widerspruch mit Matth. 5, 32 durchweg verboten, und dem Einfluß der Kirche verdanken wir es, daß heute noch sechs Siebentel der Deutschen Bevölkerung unter einem Scheidungrechte leben, das ihren Überzeugungen fremd ist und das wie ein Stück Mittelalter anmutet. Wenn wir die Herrschaft der Geistlichkeit nicht hätten, wäre § 218 des StGB. längst verschwunden und hätte den Grundsatz zur Geltung kommen lassen, daß jeder Mensch freier Herr über seinen Körper ist. Die Begründung für ihr unbedingtes Verbot der Geburtenregelung und Konzeptionverhütung entnehmen die katholischen Theologen der alttestamentlichen Geschichte von Onan, obwohl sie wissen müssen, daß diese Geschichte ein ganz anderes Thema, nämlich die Leviratsehe, zum Gegenstand hat und das starr festgehaltene Priestergesetz für unzählige Eheleute die schwerste Gewissensbedrückung und für sehr viele Kinder eine mangelhafte Verpflegung und Erziehung zur Folge hat.

Unendliches Leid hat die katholische Moraltheologie und Kirche durch ihre Mischehenpraxis über zahllose Familien verhängt, und doch gestattet

1. Korinther 7, 12 ausdrücklich die Mischehen sogar mit Heiden. Während die Kirche bis 1918 die durch einen andersgläubigen Pfarrer eingesegnete Ehe wenigstens als solche anerkannte, gilt dieselbe Ehe seit 1918 als Konkubinat, und der liebe Gott ist daher genötigt, wenn ein Mann oder eine Frau, die in Mischehe gelebt haben, sich vor seinem Richterstuhl einfindet, sich zunächst zu erkundigen, ob sie ihre Mischehe vor oder nach 1918 eingegangen haben. Wer hat sich nicht schon geärgert über die Vorschriften der Bischöfe in Beziehung auf Kunst und Mode. Was kümmern sich diese geistlichen Herren um die ärmellosen Kleider und die fußfreien Röcke, um Frauenturnen und Frauensport! Immer gehen sie von dem Gedanken aus, daß der Anblick des Natürlichen sündhaft und gefährlich sei, als ob Gott, der von ihnen behauptete Schöpfer des menschlichen Leibes, eine Schweinerei geschaffen hätte.

Andererseits predigen die Priester als höchste sittliche Vollkommenheit die sogenannten evangelischen Räte, die dem Ordenswesen zugrunde liegen, nämlich den Verzicht auf jede Art von Liebe, den Verzicht auf eigenen Besitz und den Verzicht auf eigenen Willen durch blinden Gehorsam gegen einen Oberen. Anschauungen, die der menschlichen Natur geradezu entgegengesetzt sind und von denen das neue Testament auch nicht eine Silbe weiß, sind auf diese Weise zum Inbegriff höchster Tugend geworden, weil es den Priestern so gefiel.

Die ganze Predigt der Geistlichkeit ist auf Gewöhnung an Unterwürfigkeit, an Entsagung, an Selbstverleugnung und Demut gerichtet. Dadurch hat sich ihre Predigt stets als ein nie versagendes Hilfsmittel für die regierenden und besitzenden Kasten erwiesen, und Staat wie Kirche sind in gleicher Weise und aus demselben Grunde darüber empört und geängstigt, daß die Leute die ewige Demutpredigt endlich einmal satt haben.

Aus allen diesen Lehren sind für die Kirche und die Geistlichen auch sehr handgreifliche und klingende Vorteile erwachsen. Zwar hat Christus seine Jünger angewiesen:

„Umsonst habt Ihr es empfangen, und umsonst sollt Ihr es geben"

und an einer anderen Stelle:

„Ihr sollt nicht Gold noch Silber besitzen."

Aber die Kirche hat für alle ihre geistlichen Funktionen, für Taufe, Trauung, Beerdigung, Seelenmessen usw. eigene Tarife eingeführt, nach denen diese himmlischen Güter in irdischer Münze bezahlt werden müssen. Die Kirchen lassen sich vom Staat jährlich Millionen und Millionen bezahlen. Aus Angst vor Tod, Teufel und Hölle sind der Kirche die größten Werte und flüssiges Kapital durch Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnisse zugeflossen. Überdies erheben die Kirchen auch noch sehr erhebliche Kirchensteuern, und man muß sagen, daß die Wechsler und Kaufleute, die Christus dereinst mit Peitschen aus dem Heiligtum hinausgeschlagen hat, viel weniger mit dem Heiligen Schacher trieben, als es die Simonie in der Kirche fertiggebracht hat.

Aber nicht nur die einzelnen, sondern auch die Gesamtheit des Volkes hat die priesterliche Herrschsucht sich untertänig gemacht. Ohne an mittelalterliche Vorgänge, z. B. an Papst Bonifaz VIII. und Canossa, zu er-

innern, genügt es festzustellen, daß die Geistlichkeit es vermocht hat, jedes ungeschminkte Wort über ihre Lehre und ihre Einrichtungen mit Strafe zu bedrohen. Christus hat seinen Jüngern geboten:

> „Widerstehet dem Bösen nicht und segnet die, die Euch verfolgen, und bietet denen die linke Wange, die Euch auf die rechte geschlagen haben, und freut Euch, wenn man Euch beschimpft und verleumdet um meinetwillen, denn groß ist Euer Lohn im Himmel."

Die Theologen verlassen sich aber weniger auf den Schutz des Himmels als auf den § 166 des StGB., der es auch heute noch ermöglicht, immer wieder eine Art von Inquisition-Tribunal zu errichten und die bösen Ketzer, wenn nicht am Leben, so doch an der Freiheit und am Geldbeutel empfindlich zu strafen. Auch dieses Stück Mittelalter verdanken wir nur dem Priestertum.

Die Kirche beansprucht auch heute noch das Recht, die staatliche Gesetzgebung zu beeinflussen und zu bestimmen. Sie geht sogar soweit, die Grundlagen der ganzen modernen Freiheit zu verneinen und die ganze Rückständigkeit des sogenannten christlichen Staatsideals ihren Gläubigen als Norm vorzuschreiben. In dieser Beziehung sind besonders lehrreich die Rundschreiben des Papstes Leo XIII. „Sapientiae Christianae" und „Immortale Dei". Hier macht dieser Papst sämtlichen Katholiken zur Gewissenspflicht, die Grundsätze der Religionfreiheit, der Kultfreiheit, der Gewissensfreiheit, der Presse- und Redefreiheit als unchristlich und unsittlich zu verwerfen und nach Kräften dafür besorgt zu sein, daß der Staat den Nichtkatholiken das Recht auf Ausübung ihres Gottesdienstes nach Möglichkeit erschwere und verbiete. Der Papst verwirft grundsätzlich die Toleranz, wonach der Staat sich allen Religionbekenntnissen gegenüber gleichmäßig verhält. Der Stellvertreter Christi fordert die Alleinbegünstigung der katholischen Kirche und die mögliche Unterdrückung jedes anderen Bekenntnisses. Diese Rundschreiben sind eine Fundgrube für den widerchristlichen, staatsfeindlichen und kulturfeindlichen Sinn der römischen Kurie, und man sollte an jeden Katholiken die Frage richten, ob er die Autorität des römischen Papstes soweit anerkenne, daß er seinem andersgläubigen Volksgenossen die Lebensluft verbieten wolle. Der Papst fordert auch gegebenenfalls zu offenem Ungehorsam gegen die staatlichen Gesetze auf, dann nämlich, wenn die Gesetze des Staates mit den Anschauungen der Kirche in Widerspruch stehen. In dem erwähnten Rundschreiben „Sap. Christ." vom 10. Januar 1890 äußerst sich Leo:

> „Es gibt nämlich Fälle, wo die Forderungen, die der Staat an die Bürger stellt, im Widerspruch stehen mit den Pflichten des Christen gegen die Religion; dies kommt nun daher, weil die Beherrscher des Staates die Gewalt der Kirche entweder nicht achten, oder gar sich selbst unterstellt wissen wollen. Daher der Zwiespalt, aber auch die Gelegenheit, seine Mannhaftigkeit im Kampfe zu erproben. Zwei Gewalten drängen zum Gehorsam, beiden kann man, da sie entgegengesetztes behaupten, nicht zu gleicher Zeit Folge leisten. Niemand kann zwei Herren dienen, und so muß man, wenn man dem einen willfahrt, notwendig den anderen zurücksetzen. Wem aber von beiden der Vorrang gebührt,

ist zweifellos. Fürwahr, es ist ein Verbrechen, wenn man dem Dienste Gottes untreu wird, um die Menschen zufrieden zu stellen; es ist Sünde, wenn man die Gesetze Jesu Christi übertritt, um der Obrigkeit zu gehorchen, oder die Rechte der Kirche verletzt unter dem Vorwande, das bürgerliche Recht wahren zu müssen."

Wenn die Gesetze des Staates mit dem Rechte Gottes in offenbarem Widerspruch stehen, wenn sie der Kirche Unrecht zufügen oder den religiösen Verpflichtungen widerstreiten, oder die Autorität Jesu Christi im römischen Papste verletzen, dann ist Widerstand Pflicht, Gehorsam Frevel. Da solche Gesetze unter Beleidigung Gottes und ohne Gerechtigkeit erlassen worden sind, sind sie eher alles andere als Gesetze. Darum fordert die Einhelligkeit der Gemüter vollkommene Unterwerfung des Willens im Gehorsam unter die Kirche und den römischen Papst gleich wie unter Gott. Darum muß der Autorität des Papstes auch das Urteil darüber unterstellt sein, was ehrbar und was unsittlich ist. Man muß auch in staatlichen Angelegenheiten, die von Sittengesetz und von der Religion nicht getrennt werden können, beständig und vorzugsweise das im Auge behalten, was den Interessen des Christentums förderlich ist. Aus diesem Grunde kann es auch der Kirche nicht gleichgültig sein, was für Gesetze in den einzelnen Staaten gelten, nicht insofern sie Staatsgesetze sind, sondern als sie zuweilen die gesetzlichen Grenzen überschreiten und in das Rechtsgebiet der Kirche übergreifen. Da ist es denn ihre heilige Pflicht, Widerstand zu leisten, wenn eine staatliche Anordnung die Religion schädigt, und alle Anstrengungen zu machen, daß der Geist des Evangeliums die Gesetze und Einrichtungen der Völker durchdringe.

Um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß der Papst von allen Katholiken unbedingten Gehorsam gegen diese Grundsätze beansprucht, schreibt Leo im „Immort Dei" vom 1. November 1885:

„Was die Meinung der Katholiken anbelangt, so müssen sie mit Notwendigkeit alles, was die römischen Päpste gelehrt haben oder lehren werden, mit unerschütterlicher Überzeugung festhalten und auch öffentlich, wenn es erforderlich wird, sich dazu bekennen, und namentlich bezüglich der sogenannten Freiheiten der modernen Zeit müssen sie sich an die Entscheidungen des apostolischen Stuhles halten, und seiner Meinung muß sich jeder einzelne unterwerfen.

Die politische Klugheit der Privatpersonen besteht also einzig darin, daß sie die Befehle der rechtmäßigen Obrigkeit getreulich befolgen. Diese Ordnung muß umso mehr in der Kirche herrschen" usw.

Diese Auslassungen, die wie eine Versteinerung aus dem 13. Jahrhundert anmuten, zeigen jedem, wie staatsgefährlich und volksfeindlich das römische Priestertum auch in der heutigen Zeit noch ist. Und jeder, der es mit dem Deutschen Reich und Volk wohl meint, muß alles tun, um diese, an das Mittelalter mahnende Herrschaft welscher Prälaten zu stürzen. Zum mindesten muß man im Deutschen Reich das Recht haben, die Wahrheit über die römischen Priester und ihre Bestrebungen ungeschminkt zu sagen. Es kann nicht Sinn und Zweck des § 166 sein, die Bekanntmachung der Wahrheit ebenso sehr zu verhindern, wie dies der Modernisteneid tut. Den Angeklagten lag jede Absicht und jedes Bewußtsein, die Kirche zu beschimp-

fen, ferne; aber sie haben das Recht, an die Kirche den Maßstab ihres Stifters anzulegen, und wenn sich, an diesem Maßstab gemessen, bei der Kirche und an ihren Dienern unsaubere Dinge zeigen, so kann man dieselben leider nicht anders als mit unsauberen Benennungen belegen. Dies verwehren zu wollen, wäre Unterdrückung der wissenschaftlichen Forschungfreiheit und der Wahrhaftigkeit. Ich wiederhole deshalb, was ich zu Anfang gesagt habe:

Wenn die christliche Kirche, wenn Priestertum und Ohrenbeichte von Christus eingesetzt sind, dann muß man sie als göttliche Einrichtungen annehmen und ertragen; wenn es aber eine wissenschaftlich festgestellte und erwiesene Tatsache ist, daß es sich um menschliche Erfindungen handelt, dann hat niemand irgendwelchen Grund, sich den Ansichten und Bestrebungen der Priester zu unterwerfen, vielmehr hat jedermann allen Anlaß, diese Bestrebungen und Anschauungen aufs äußerste zu bekämpfen. Über die in der Kirche bestehende Habsucht und Herrschsucht haben sich von jeher die edelsten Geister aller Nationen beklagt. Walter von der Vogelweide, Bernhard von Clairvaux, Hildegard von Rupertsberg, Joachim von Floris, Brigitta von Schweden, Heinrich Seuse, Petrarca, Dante, kurz eine Wolke von Zeugen, von denen ein Großteil von der Kirche heilig gesprochen sind, sind einig in der Klage über die Verwüstungen, welche das Priestertum in der Kirche angerichtet habe. Zu diesen Heiligen kommen noch die Reformatoren, Wiklef, Hus, Luther, Zwingli, Calwin, die einstimmig mit allen ihren Zeitgenossen eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern gefordert haben. Was damals gestattet war, muß auch heute noch gestattet sein; denn es ist doch nicht anzunehmen, daß unsere bürgerliche Freiheit sich seit jenen Zeiten verringert habe. Es liegt also der Tatbestand einer Beschimpfung in gar keiner Weise vor, und ich beantrage deshalb die Freisprechung der Angeklagten."

RA. Schneider: „Mein Kollege Wieland hat nun ausführlich und überzeugend dargelegt, daß Ohrenbeichte und Priestertum keine göttlichen Einrichtungen sind. Er hat den Wahrheitbeweis dafür erbracht, daß Ohrenbeichte und Priestertum von Menschengeist ersonnen sind. Es sind menschliche Einrichtungen und sie bewirken, daß die Menschen beherrscht und ausgebeutet werden. Ohrenbeichte und Priestertum sind nicht heiliger als die Kirche und das Papsttum. Was also von der Kirche und von dem Papsttum gesagt ist, das kann auch von Ohrenbeichte und Priestertum gesagt werden. Ich werde Ihnen nun darlegen, daß genau die gleichen Tatsachen, die in dem unter Anklage gestellten Satz stehen, so und so oft in dem allgemein anerkannten Schrifttum mitgeteilt werden. Selbstverständlich führe ich nur Stellen an, die **unmittelbar** zur Sache gehören, die also besagen, daß Papsttum und Kirche, bzw. das Priestertum die Menschen beherrschen und sich durch die Beherrschung der Menschen bereichern, ohne ein Recht zu dieser Bereicherung zu besitzen.

Ich habe hier das Buch des Reichsgerichtsrates Dr. Georg Müller „Recht und Staat in unserer Dichtung". Reichsgerichtsrat Dr. Georg Müller schreibt auf Seite 18 über **Walther von der Vogelweide:**

„Ingrimmig malt er aus, wie man im Lügenstübchen d-s Vatikans darauf sinne, zu des geistlichen Staates Vorteil den weltlichen **auszubeuten**, die dummen Deutschen zu schröpfen: „Ahîwie **kristenlîche** nu der bâbest lachet, – swenne er sînen Walhen seit, ich hânz alsô gemachet! ... ir tiuschez silber vert in mînen welschen schrîn. – **ir paffen, ezzet Hüenr unde trinket wîn, – unde lânt die tiutschen ... vasten.**“ Den Herrn Opferstock, der hierzulande Gaben heischt, um sie dann südwärts über die Alpen zu entführen, läßt er zornig an wie einen leibhaftigen Abgesandten aus der Siebenhügelstadt: „Sagt an, hêr Stoc, hât iuch der bâbest her gesendet, – daz ir in rîchet und uns Tiutschen ermet unde pfendet?“.

Über das Gedicht von Freidank „Die Bescheidenheit“ schreibt Reichsgerichtsrat Dr. Müller:

„Freidank bekennt sich als Gegner der Fürsten und ihrer hausmachtlüsternen, sondertümlichen Bestrebungen: ihr Gericht, Vogtei, Münz und Zoll achtet er dem Raube gleich. Wie Walther führte er eine scharfe Klinge im geistigen Kampfe wider das Papsttum, das er von der Geistlichkeit wohl unterscheidet. Er hält dem Nachfolger Petri vor, daß der Oberhirt der Christenheit beauftragt sei, die **Schafe** zu weiden, **aber nicht zu scheren; daß er alle Schätze nach Rom leite in den unersättlichen Abgrund.**“

Im Anschluß an diese volkstümlichen Gedichte von Walther von der Vogelweide und von Freidank erinnere ich an das Kommerslied:

„Der Papst lebt herrlich in der Welt, es fehlt ihm nie an Ablaßgeld, er trinkt den allerbesten Wein, drum möcht' ich auch der Papst wohl sein.“

Will das Gericht jede Studentenverbindung bestrafen, die dieses Kommerslied singt? Wenn Sie im vorliegenden Falle bestrafen, müßten Sie auch zur Bestrafung dieser Studentenverbindungen schreiten, wenn Sie folgerichtig sind. Das wäre aber doch ein Unding.

Martin Luther schrieb gegen das **Papsttum, vom Teufel gestiftet.**

Im Faust I. Teil „Spaziergang“ sagt Goethe:

„Die Kirche hat einen guten Magen,
Hat ganze Länder aufgefressen
Und doch noch nie sich übergessen;
Die Kirch' allein, meine lieben Frauen,
Kann ungerechtes Gut verdauen.“

An einer anderen Stelle sagt Goethe:

„Es ist die ganze Kirchengeschichte
Mischmasch von Irrtum und von Gewalt.“

Dante äußert sich noch schärfer als Goethe:

„Petrus war mager einst und unbeschuht,
Paulus ging so einher in jenen Tagen
Und fand die Kost in jeder Hütte gut.
Die neuen Hirten, feist, voll Wohlbehagen,
Sieht man gestützt, geführt und schwer bewegt,

Und hinten läßt man gar die Schleppe tragen,
Wenn über's Prachtroß sich ihr Mantel schlägt,
Sind zwei Stück Vieh in einer Haut beisammen,
Oh göttliche Geduld, die viel erträgt!"

Am 24. 3. 1767 schrieb Friedrich II. an Voltaire:

„Die Macht der Geistlichkeit gründet sich auf die Meinung und Leichtgläubigkeit der Völker. Man kläre die letzteren auf, und der Zauber hat ein Ende."

Schoppenhauer sagt:

„Die Religionen wenden sich nicht an die Überzeugung mit Gründen, sondern an den Glauben mit Offenbarungen. Zu diesem Glauben ist die Fähigkeit am stärksten in der Kindheit, daher ist man vor allem darauf bedacht, sich dieses zarten Alters zu bemächtigen. Hierdurch noch viel mehr als durch Drohungen und Berichte von Wundern schlagen die Glaubenslehren Wurzel."

Friedrich der Große spricht sich aber noch schärfer aus:
Er schreibt am 2. Oktober 1780 an d'Alembert:

„Was die Priester betrifft, so sind sie unverbesserlich, bis man ihre Rasse ausgerottet haben wird."

Heinrich von Treitschke schrieb das bekannte Werk „Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert" (Verlag Hendel 1927). Er sagt in Band 1 Seite 10:

„Da führte der Glaubenseifer des Kaiserhauses alle Schrecken des Völkermordes über Österreich herauf. Unter blutigen Greueln **ward die Herrschaft der römischen Kirche durch die kaiserlichen Seligmacher wieder aufgerichtet. Was Deutschen Sinnes war und dem fremden Joche sich nicht beugte, Hunderttausende der Besten vom böhmischen Volke fanden eine neue Heimat in den Landen der evangelischen Reichsfürsten. Die Daheimgebliebenen verloren in der Schule der Jesutien die Lebenskraft des Deutschen Geistes, den Mut des Gewissens, den sittlichen Idealismus. Kirchlicher Druck zerstörte die tiefsten Wurzeln des Volkslebens. Der helle Frohmut des österreichischen Deutschtums verflachte in gedankenloser Genußsucht. Das leichtlebige Volk gewöhnte sich rasch an die verlogene Gemütlichkeit einer pfäffischen Regierung."**

Treitschke Band 2 Seite 93:

„Die alte Kirche hatte in den Tagen der revolutionären Bedrängnis bewunderungwürdigen sittlichen Mut bewahrt und abermals erfahren, daß ihr aus dem Leiden die größte Kraft erwuchs. Jetzt stand sie strahlend in der Glorie des Martyriums ... Der selbstgefällige Wahn jener aufgeklärten Leute, welche das neue Jahrhundert den Leidenschaften der Religionkriege entwachsen glaubten, war soeben erst durch den Freiheitkampf der Spanier handgreiflich widerlegt worden, und nun brach noch, während die Monarchen in Paris weilten, über Südfrankreich die Raserei des weißen Schreckens herein.

Der katholische Pöbel stürmte die Häuser der Protestanten und mordete die Ketzer unter dem Rufe „Laßt uns Würste machen aus Calvins Blut." Bei so günstigem Winde fuhr das Schifflein Petri wieder mit

vollen Segeln daher. Die Natur der Dinge zwang den römischen Stuhl ... zu den Gedanken des Zeitalters der Gegenreformation zurückzukehren."

Treitschke Band 3 Seite 205:

„Auf dem Boden der Wissenschaft konnte die römische Kirche dem Deutschen Prostetantismus freilich nie gefährlich werden, weil sie die voraussetzunglose Forschung nicht zu ertragen vermochte. Um so wirksamer bewährte sie ihre **alte Kunst der Menschenbeherrschung** in einer emsigen sozialen und politischen Tätigkeit. Aus vielen Anzeichen ließ sich bereits die unterirdische Arbeit des wiederhergestellten Jesuitenordens erkennen."

Treitschke Band 5 Seite 277:

„Sehr rührig arbeitete auch Frau von Kimsky gegen Preußen, die einst den großen Hardenberg mit ihren Gauklerkünsten betört und nachher, übersättigt von den Freuden dieser Welt, sich in den Schoß der römischen Kirche geflüchtet hatte. Papst Gregor hielt dieses Weib allen Ernstes für eine fromme Heilige; freilich hatte der alte Kamaldulensermönch wohl nur wenig Gelegenheit gehabt, ehrbare Frauen kennen zu lernen. **So tummelten sich denn wieder zahllose Ränke in dem berühmten „Lügenstübchen des Vatikans."**

Niemand wird bestreiten, daß Treitschke ein allgemein von der Wissenschaft anerkannter Geschichtschreiber ist.

Mein Großvater war der Geschichtschreiber Wilhelm Oncken, der die bekannte Allgemeine Geschichte herausgegeben hat. Ich fand im Nachlaß meines Großvaters eine geschichtliche Zeitschrift aus dem Jahre 1871, „Magazin des Auslandes", herausgegeben von Joseph Lehmann. Ich weiß, daß mein Großvater diese Zeitschrift bei seinen Werken benutzt hat. Vor mir liegt die Nummer vom 2. September 1871. Sie enthält einen Aufsatz: „Die Katholisierung des arianischen Deutschlands. Das romanische Papsttum im Rassenkampf gegen das Germanentum". In diesem Aufsatz heißt es:

„Es war der Angriff Roms auf den germanischen Geist, ein Angriff, welcher, von langer Hand und mit ungewöhnlicher Offenheit vorbereitet, die zahlreichen gleichartigen Unternehmungen aus früherer Zeit vervollständigen und die vorausgesetzten Siege der französischen Waffen zum Vorteile des wankenden päpstlichen Stuhles ausnutzen sollte. Am 19. Juli 1870 wurde in Berlin die französische Kriegserklärung übergeben, vom 18. desselben Monats datieren die vatikanischen Dekrete über die Unfehlbarkeit und die Allgewalt des Papstes.

Auf diesen Zusammenhang der beiden verhängnisvollen Tatsachen macht mit dem ganzen Gewichte historischer Autorität Wolfgang Menzel in seinem Werke „Roms Unrecht" aufmerksam. Man konnte an den Vorgängen in Rom leicht erkennen, daß uns Deutschen ein kombinierter Angriff von Paris und Rom bevorstehe, welcher das eben in den Geburtswehen seiner Einigung liegende Deutschland in dieser Einigung stören, sie im Interesse des romanischen Westens und Südens verhindern sollte ... **Viel älter aber noch ist das Bestreben der römi-**

schen Bischöfe, das Germanentum unter das Joch des Romanentums zu beugen und den darin waltenden freien, selbständigen Geist im Interesse römischer Herrschsucht zu unterdrücken. Und leider haben sich zu allen Zeiten ausgezeichnete Persönlichkeiten germanischer Rasse zur Unterstützung solcher Bestrebungen gewinnen lassen."

Ich erinnere daran, daß Papst Leo XIII. an Wilhelm I. schrieb:

„Jeder, der die Taufe empfangen habe, gehöre in irgendeiner Weise, die in diesem Schreiben nicht zu erörtern sei, dem Papste an." Das ist genau derselbe unbegründete Anspruch der Bulle unam sanctam, in der es heißt:

> „Dem römischen Pontifex müssen alle Könige der Christenheit unterworfen sein wie dem Herrn **Jesus Christus** selber" ... „Daß sie dem römischen Pontifex unterworfen sind, ist zum Heile notwendig ..." „Die Könige sind die Vasallen der Kirche" ... „Nach dem Gesetz Christi müssen die Könige den Priestern unterworfen sein."

Gegen diese unbegründeten Ansprüche hat sich Bismarck in der Berliner Rede über das Königtum und das Priestertum vom 10. 3. 1873 scharf verwahrt. (Vergleiche Geschichte des Kulturkampfes in Preußen von Ludwig Hahn 1881, Seite 119).

Bismark sagt:

„Es handelt sich nicht um den Kampf, wie unseren katholischen Mitbürgern eingeredet wird, einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, es handelt sich nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben; es handelt sich um den uralten **Machtstreit**, der so alt ist wie das Menschengeschlecht, um den Machtstreit zwischen Königtum und Priestertum, den Machtstreit, der viel älter ist als die Erscheinung unseres Erlösers in dieser Welt, den Machtstreit, in dem Agamemnon in Aulis mit seinen Sehern lag, der ihm dort die Tochter kostete und die Griechen am Auslaufen verhinderte, den Machtstreit, der die Deutsche Geschichte des Mittelalters bis zur Zersetzung des Deutschen Reiches erfüllt hat unter dem Namen der Kämpfe der Päpste mit den Kaisern, der im Mittelalter seinen Abschluß damit fand, daß der letzte Vertreter des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers auf dem Schaffot starb und daß dieser französische Eroberer im Bündnis mit dem damaligen Papste stand.

Das Papsttum ist eine politische Macht jederzeit gewesen, die mit der größten Entschiedenheit und dem größten Erfolge in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat, die diese Eingriffe erstrebt und zu ihrem Programm gemacht hat. Die Programme sind bekannt. Das Ziel, welches der päpstlichen Gewalt ununterbrochen vorschwebte, das Programm, das zur Zeit der mittelalterlichen Kaiser seiner Verwirklichung nahe war, ist die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein **eminent politischer Zweck**, ein Streben, welches aber so alt ist wie die Menschheit.

Der Kampf des Priestertums mit dem Königtum, der Kampf in diesem Falle des Papstes mit dem Deutschen Kaiser, wie wir ihn schon im Mittelalter gesehen haben, ist zu beurteilen wie jeder andere Kampf: er hat seine Bündnisse, er hat seine Friedensschlüsse, er hat seine Haltpunkte, er hat seine Waffenstillstände.

Also dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen wie jeder andere politische Kampf, und es ist eine Verschiebung der Frage, die auf den Eindruck auf urteilslose Leute berechnet ist, wenn man sie darstellt, als ob es sich um Bedrückung der Kirche handelte. Es handelt sich um Verteidigung des Staates, es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen kann. Denn in dem Reiche dieser Welt hat er das Regiment und den Vortritt ...

In ihrem Kampfe zur Verteidigung des Staates wendet sich die Regierung an das Herrenhaus mit der Bitte um Beistand und um Hilfe zur Befestigung des Staates und zu seiner Verteidigung gegen Angriffe und gegen Unterwühlungen, die seinen Frieden und seine Zukunft gefährden."

Aus wissenschaftlichen Werken führe ich folgendes an:

„Luthers Leben", Adolf Hausrath 1. Band, Berlin, Grotesche Verlags-Buchhandlung, 1904, Seite 147, Zeile 2:

„Damit aber bemächtigte sich die Habsucht der Bischöfe dieses Instituts. Jeder Büßende, der zu festgesetzter Zeit ... eine Kirche besucht und eine Steuer für ihre Zwecke gibt, erhält einen Teil seiner Buße erlassen. Schon Abälard wirft in dieser Hinsicht vielen Bischöfen vor, daß sie Nachlaß geben unter dem Schein der barmherzigen Liebe, in Wahrheit aber aus schnöder Gewinnsucht."

Aus „Roms Unrecht", Wolfgang Menzel, Stuttgart 1871, Seite 46:

„Den Deutschen Kaiser zu schwächen und ihn sich unterzuordnen und den romanischen Völkerschaften im Süden und Westen Europas wieder die Oberhand in Europa gewinnen zu lassen, darauf zielten fortan alle päpstlichen Manöver hin."

Seite 47: „Der römische Bischof brauchte den Apostel Petrus nur als Mittel. Sein Zweck war die Erneuerung des Anspruches auf Weltherrschaft in Rom."

Seite 51: „Wenn Christus spricht: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, so will dagegen der Papst die Macht aller Kaiser und Könige an sich reißen, über alle gebieten, sie nach Willkür ein- und absetzen, sich zum unumschränkten Herrn des ganzen Erdkreises aufwerfen."

Seite 54: „Mit dem Interdikt erzwang der Papst alles, denn die frommen Völker sahen die ewige Verdammnis vor sich, wenn die Kirchen verschlossen waren, keine Glocke mehr läutete, kein Priester mehr Sakramente verwaltete, Beichte hörte oder predigte. Dadurch wurde der vom Papst auf einen Fürsten geschleuderte Bannstrahl erst entzündlich und tödlich."

Seite 93: „Ein Hauptmittel für die Hierarchie war sodann das Angstmachen. Der Katholik sah sich immer von Schrecken umgeben, immer gefährdet durch dämonische Mächte und bedroht mit Strafen, wogegen ihm nur die Kirche eine Hilfe und Rettung darbot. Dazu drohten ihm von jenseits die Flammen des Fegfeuers oder gar die Hölle. Auf den

Mauern der meisten italienischen Kirchhöfe sind zahlreiche Flammen gemalt, die jedem schon von weitem rot in die Augen leuchten, und wenn man näher kommt, erblickt man darin nackte Menschen, die von Teufeln geneckt und gequält werden. In diesem Zustand sollte sich die gläubige Gemeinde alle ihre Toten denken und aus diesem Zustand der Qual sollten sie nur durch die Geistlichkeit, durch Messelesen, Fürbitten, Opfer, Stiftungen erlöst werden können."

Aus „Papstwahl und Kaisertum" von Ottokar Lorenz, Berlin 1874, Seite 1, Einleitung:

„Wenn es eine Macht in Europa gibt, für deren politische Tätigkeit die eigene Geschichte maßgebend ist, so darf man dieses von der römischen Kurie behaupten."

Aus „Kirchengeschichte Deutschlands" von Albert Hauck, 2. Teil, Leipzig 1912, Seite 550:

„Als den Eckstein im Bau der christlichen Welt betrachtete der Papst das Papsttum. Es ist unvergänglich und unerschütterlich, auf seinem Bestande beruht die gesamte religiöse, politische und soziale Ordnung der Welt."

Seite 555, Absatz 1: „Die Fürsten erscheinen fast wie die Diener des Papstes, ihr Beruf ist, die römische Kirche zu erhöhen, auch in rein politischen Dingen haben sie die päpstlichen Befehle zu erfüllen oder die Strafe des Papstes zu gewärtigen; sie stehen unter dem Schutz des Papstes, aber sie sind ihm gegenüber rechtlos."

Seite 167: „Denn kraft des Gesetzes Christi sind die Fürsten der priesterlichen Gewalt unterworfen; auch der Kaiser ist Untertan des Papstes. Deshalb steht das kirchliche Recht über dem staatlichen, und sind also Gesetze, die den päpstlichen Dekreten widersprechen, nichtig. Pflicht der Kirche ist es, darauf zu dringen, daß die Könige ihren Willen dem der Priester unterordnen."

Seite 715: Über die Anschauungen Innozenz III.: „Die päpstliche Weltherrschaft ist Selbstzweck. Deshalb ist für ihn der römische Bischof nicht nur der Vikarius Petri, auch nicht nur der Stellvertreter Jesu Christi, er vertritt vielmehr **die Stelle des wahrhaftigen Gottes auf Erden.** Es ist verständlich, daß der Papst nicht mehr primär Priester, sondern vor allem Weltherr ist."

Seite 717: „In solcher schwindelnden Höhe dachte Innozenz sich selbst. Was in der Bibel von Christo gesagt ist, das dünkte ihm, sei von ihm, dem Papste, gesagt. Seine Aussprüche sind Gottes Sprüche, sein Handeln ist Gottes Handeln, schon ein Zweifel an seinen Absichten ist Sünde. Nicht dem Weltenrichter haben am jüngsten Tage die Ungehorsamen Antwort zu geben, sondern ihm, dem Papste."

Ich führe nun einige Stellen an aus Kampfschriften gegen Rom, die in dem romgegnerischen Schrifttum allgemein anerkannt sind. In dem Werk „Das Papsttum" sagt Graf von Hoensbroech über die Beichte:

„Hier, in der Einsetzung der notwendigen Beichte, schuf Rom sich den gewaltigen Hebel, mit dem es das gesamte Leben seiner Anhänger in allen seinen Beziehungen, religiös, politisch, bürgerlich, wirtschaftlich, aus

ihm mißliebigen Bahnen heraus und in ihm genehme Bahnen hineinheben konnte, und im Laufe der Jahrhunderte immer mehr und mehr hineingehoben hat. Erst von jetzt an wurde der Priester innerhalb der Kirche so recht eigentlich der Herrscher, dessen allmächtiges Wort einschneidend und entscheidend, in Wahrheit „bindend" und „lösend", in innere und äußere Angelegenheiten des Christen drang. Von jetzt an kommt in der Stille und Unnahbarkeit des Beichtstuhles der ungeheuere Einfluß zur Geltung, den der Beichtvater auf die katholische Welt ausübt, ein Einfluß, dem Könige wie Bettler, Staatsmänner wie Kaufleute, Soldaten wie Gelehrte, Handwerker wie Künstler, Mann, Frau und Kind gleichmäßig unterstehen. Erst von jetzt an wird die „Moral" zur Wissenschaft aller Wissenschaften, die den ganzen Menschen nach seiner körperlichen und geistigen Seite umfaßt und ihn vom Mutterleibe bis ins Grab, auf allen Lebenspfaden und in allen Lebenslagen, beherrscht, regelnd seine Gedanken, seine Handlungen, seine Worte und Empfindungen."

In dem Werk „Die Entwicklung des Priestertumes und der Priesterreiche", das ihm Frühling 1929 von dem Amerikaner Randolph Charles Darwin veröffentlicht wurde, sagt der Verfasser in der Einleitung:

„Das Buch legt dar, wie die grenzenlose Habgier und Herrschsucht solcher Priester ... oft grauenhafte Kriege verursachen ... Man denke an die vielen Religionkriege des Orientes, an die von der katholischen Kirche geführte Vernichtungkämpfe gegen die Arianer, Waldenser, Albigenser, Stedinger und Hugenotten, an die über zwei Jahrhunderte sich hinziehenden Kreuzzüge ... und an den dreißigjährigen Krieg, der ganz Europa erschütterte und das vordem so blühende Deutsche Reich nahezu in eine Wüste verwandelte ...

Das Buch stellt sich ferner die Aufgabe, die Menschheit von dem seit Urzeiten auf ihr lastenden Wahnglauben an böse Geister und Teufel, an Unterwelten, Fegfeuer, Höllen und ähnliche Schreckensorte zu befreien, die von Priestern längst versunkener Zeiten **lediglich ersonnen wurden**, um ihre Mitmenschen in ewiger Furcht und Unterwürfigkeit zu halten."

Sie sehen, meine Herren Richter, in diesem Buche ist viel mehr gesagt, als ich in dem beanstandeten Satz gesagt habe. Darwin sagt, Fegfeuer und Hölle wurden von Priestern vergangener Zeiten **lediglich ersonnen**, um die Menschen in Furcht und Abhängigkeit zu behalten, also um sie zu beherrschen und auszubeuten.

Auf Seite 394 sagt der Verfasser:

„Überblicken wir den Werdegang der Menschheit, so ist nicht zu verkennen, daß die schlimmsten Hemmnisse in der Bevormundung und Intoleranz jener Priester bestanden, die aus selbstsüchtigen Absichten die Wissenschaften als ihr Alleingut betrachteten, die Völker aber Jahrtausende lang im Banne des Aberglaubens hielten, um sie zu beherrschen und widerstandslos **ausbeuten** zu können."

Das Buch schließt mit den Worten:

„Es wird und muß die Zeit kommen, wo Ritter vom Geiste an

Stelle der Priester treten und ihr Wissen frei und ungehindert der Menschheit übermitteln werden. Nicht gekennzeichnet durch Tonsur und Stola, nicht getrieben von **Habgier** und **Herrschucht**, und nicht geknebelt durch Syllabus und Modernisteneid, werden sie aller Welt das echte Evangelium verkünden, den Geist der Duldung und der wahren Nächstenliebe."

Die gleichen Gedanken über das Papsttum, über die Herrschsucht des Papsttumes spricht auch der Hauptschriftleiter des „Völkischen Beobachters", Alfred Rosenberg, in dem Buche „Der Mythos des 20. Jahrhunderts" aus. Auf Seite 185 nennt er den Papst einen Medizinmann, der durch Gaukelei die Völker beherrsche.

Otto Straßer, der sich von Adolf Hitler getrennt hat, hat eine eidesstattliche Erklärung abgegeben, daß Adolf Hitler dieses Buch von Rosenberg als das bedeutendste Buch bezeichnet hat, das nach Chamberlains Grundlagen des 19. Jahrhunderts erschienen sei. –

Ich will an dieser Stelle davon absehen, Ihnen Friedrich Nietzsche anzuführen. Allerdings muß ich darauf hinweisen, daß sich Friedrich Nietzsche über Papst und Priester noch viel schärfer ausspricht, als ich es getan habe. Alles, was von der Kirche, von dem Papsttum gesagt werden kann, kann auch von Ohrenbeichte und Priestertum gesagt werden, da Ohrenbeichte und Priestertum Einrichtungen der Kirche sind, um ihren Zweck durchzusetzen.

Wenn Sie heute wegen des von der Staatsanwaltschaft beanstandeten Satzes ein bestrafendes Urteil ergehen lassen, so beginnen Sie damit eine vollkommen neue Rechtssprechung, die bisher im Deutschen Volke noch nicht üblich war. Es ist bis jetzt noch nicht vorgekommen, daß ein Satz, dessen Inhalt in Hunderten von erlaubten Büchern steht, in einer ausgesprochenen Kampfschrift nicht verwertet werden darf. In einer Verurteilung würde ich eine Beschränkung der mir verfassunggemäß zugesicherten Geistes- und Redefreiheit sehen.

Ich weiß sehr wohl, daß es Bestrebungen gibt, die darauf hinzielen, überhaupt **jede abfällige** Kritik an der katholischen Kirche und an ihren Einrichtungen **grundsätzlich zu verbieten**. Auf keinen Fall darf sich jedoch ein **unabhängiges** Gericht und ein **unabhängiger** Richter dazu hergeben, solchen Bestrebungen dadurch Vorschub zu leisten, daß man plötzlich den § 166 ganz anders anwendet, als es bei seiner Entstehung und in der Rechtssprechung vorgesehen ist.

Wenn jene Kreise darauf hinaus wollen, daß Gegner der katholischen Kirche weder an der Kirche noch an ihren Einrichtungen überhaupt eine Kritik üben können, dann möge man versuchen, beim Reichstag einen Gesetzentwurf einzubringen, „wer an der katholischen Kirche, an ihren Einrichtungen oder an ihrer Lehre Kritik übt, wird bestraft". Dann wollen wir sehen, ob das Deutsche Volk, von dem zwei Drittel **nicht** der katholischen Kirche angehören, ein solches Gesetz annimmt und ob ein solches Gesetz im Willen des Volkes liegt. Auf keinen Fall darf jedoch der gleiche Erfolg dadurch erreicht werden, daß man dem Wort „beschimpfen" einen **vollkommen anderen** und **neuen** Sinn gibt, indem man das Wort „beschimpfen" dem Wort „kritisieren" gleichstellt.

Aus diesen Gründen fordere ich meine Freisprechung."

Über eine Stunde lang hat das Gericht mit den Geschworenen beraten, bevor es das Urteil verkündete. Die Höhe der zu erkennenden Geldstrafe hat das Gericht zweifellos nicht veranlaßt, über eine Stunde zu beraten. Die lange Dauer der Beratung zeigt vielmehr, daß der Antrag des Staatsanwaltes auf Verurteilung bei einigen Mitgliedern des Gerichtes auf Widerstand gestoßen sein muß. Oder sollten sogar bei dem Gerichte Mitglieder vorhanden gewesen sein, die über den Antrag des Staatsanwaltes hinausgehen und auf eine Freiheitstrafe erkennen wollten?? Vielleicht haben doch einige der Richter erkannt, daß eine Verurteilung den Anfang einer neuen Vergewaltigung der Deutschen Geistesfreiheit bedeuten würde und wollten aus diesem Grunde freisprechen. Deshalb die lange Dauer der Beratung, in der sich die Richter einigen mußten, oder diejenigen, die für eine Freisprechung eintraten, überstimmt wurden?

Was mag innerhalb der Wände des gerichtlichen Beratungzimmers vorgegangen sein?

Wurde auch hier der Kampf der Weltanschauungen durchgekämpft und endigte mit einem Siege Roms?

Nach Schluß der Beratung wurde unter größter Spannung aller im Gerichtssaal anwesenden Personen das Urteil verkündet:

Die beiden Angeklagten, Rechtsanwalt Robert Schneider und Schriftleiter Karl v. Unruh, werden wegen Vergehens gegen § 166 des Reichsstrafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von je 400 RM. und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Die Platten des beanstandeten Aufsatzes werden unbrauchbar gemacht.

Der Vorsitzende führte aus, in den Worten „Erfindung", „Höllenschwindel" und „beherrschen" könne keine Beschimpfung gesehen werden. Das Wort „ausbeuten" enthalte dagegen eine Beschimpfung im Sinne des § 166 RStGB. „Ohrenbeichte und Priestertum" haben nach der Auffassung der Kirche den Zweck, dem Seelenheil der Gläubigen zu dienen. Wenn demgegenüber behauptet wurde, daß Ohrenbeichte und Priestertum die Menschen ausbeuten, so würde hierdurch von diesen Einrichtungen ein häßlicher Zweck behauptet, und darin liege eine Beschimpfung.

Bei der Bemessung der Höhe der Strafe sei als straferschwerend der Bildunggrad der beiden Angeklagten in Erwägung gezogen worden. Die beiden Angeklagten seien nach ihrem Bildunggrad in der Lage gewesen, die Schwere der Beschimpfungen zu erkennen. Als strafmildernd sei jedoch berücksichtigt worden, daß die beiden Angeklagten aus Überzeugungtreue gehandelt haben.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt.

Der höchste Gerichtshof des Deutschen Volkes hat also zu entscheiden, ob das Deutsche Volk, das nur zu einem Drittel römischgläubig ist, schon so unter der Diktatur dieser Minderheit steht, daß die Verbreitung geschichtlicher Wahrheiten durch das Strafgesetzbuch geahndet wird, wenn diese Wahrheiten der römischen Kirche unangenehm sind.

Schwärzeste Reaktion marschiert

Unser Kampf für die Deutsche Geistesfreiheit gegen die finsterste mittelalterliche Reaktion steht in ernster Entscheidungstunde. Das einzige Gute, das wenigstens auf dem Papier die unheilvolle Revolution 1918 dem Volke zusagte, war die Geistesfreiheit, die volle Freiheit, der eigenen Überzeugung auch in religiösen Dingen Ausdruck zu geben. Sagt doch der Artikel 135 der Reichsverfassung:

„Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit."

Nun freut sich der Deutsche und traut diesen Worten; aber gleich hört er:

„Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt."

Und nun liest er in Artikel 118 der Reichsverfassung beglückt, aber auch zugleich schwer enttäuscht, wenn er über die Staatsgesetze nachdenkt:

„Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder sonstige Weise frei zu äußern ...

Eine Zensur findet nicht statt ..."

Das Strafgesetz, das nun „Schranken" zieht und von der Verfassung nicht „berührt" ist, ist der Ketzerparagraph des RStGB. des Jahres 1871, der berüchtigte § 166; er lautet:

„Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religiongesellschaft oder ihre Einrichtung oder Gebräuche beschimpft ..., wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

... Ganz allmählich haben reichsgerichtliche Entscheidungen diesem Paragraphen einige nach Deutschem Recht sittliche Grundlagen beigebracht. Nicht das subjektive Gefühl eines in christlichen Suggestionen gänzlich befangenen und fanatisierten Menschen, der sich durch den Ausspruch eines Andersgläubigen verletzt fühlt, blieb mehr der Richter über freie Deutsche. Ferner wurde durch reichtsgerichtliche Entscheidungen klar festgelegt, daß nur gröbliche und rohe Beschimpfungen, die in vollem Bewußtsein als solche ausgesprochen sind, unter diesen Paragraphen fallen sollten. Vor allem aber war doch wenigstens der Paragraph nicht dadurch eine Schande für einen Kulturstaat, daß Andersgläubigen die Kritik an der Lehre einer der geschützten Konfessionen verwehrt werden sollte.

Nun will sich pfäffische Reaktion mit der Einengung der geistigen Freiheit, wie der § 166 sie trotz aller reichsgerichtlichen Einschränkungen bedeutet, nicht mehr begnügen. Der Reichstag ist dabei den Winken dieser Reaktion gewärtig, diesen Paragraphen durch einen anderen zu ersetzen, der so gehalten ist, daß das Gericht einfach alles, was eine Religiongesellschaft betrifft, vor allem auch die Lehre selbst, unter ihr Urteil stellen kann. Der Ketzer-

Paragraph soll nach den Entscheidungen des Ausschusses folgende Fassung erhalten:

„Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religiongesellschaft des öffentlichen Rechtes in gemeiner Weise beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Tat wird nur auf Verlangen der beteiligten Religiongesellschaften verfolgt."

Jeder christlich suggerierte, induziert irre Pfaffe ist also in der Lage, hiernach eine „gemeine" Beschimpfung seiner Religiongesellschaft aus irgendeinem Grunde festzustellen. Es ist kein Zweifel, daß unsere reaktionäre Gerichtsbarkeit in Deutschland sich dann bei solchen Gesetzen dem auch beugen wird. Die reichsgerichtlichen Entscheidungen anläßlich des Verbotes unserer Zeitung, der Ludendorffs Volkswarte, und die polizeilichen Maßnahmen in Bayern deuten klar genug an, was in Zukunft das Deutsche Volk unter der Diktatur der pfäffischen Reaktion, dargestellt durch die Diktatur einer römischgläubigen Minderheit oder einer Minderheit „positiver" Christen, in Deutschland zu erwarten hat. Es muß sich klar sein, daß in dieser Gesetzgebung

die schwärzeste aller Reaktionen, die pfäffische,
in vollster Vorbereitung ist.

Nur Volksaufklärung in weitestem Umfange über diese drohenden Zustände kann dem Deutschen Volk vielleicht noch die Geistesfreiheit retten.

Das allein schon ist Grund, die Veröffentlichung der inhaltschweren Verteidigungrede des Angeklagten, Rechtsanwalt Robert Schneider, und der denkwürdigen Rede des früheren katholischen Priesters, Rechtsanwalt Wieland, in dem Ketzer-Prozeß am 18. 1. 1932 vorzunehmen.

So, wie die Anklage wegen Religionvergehens gegen Frau Dr. Mathilde Ludendorff am 18. 1. 1930 (siehe „Frau Dr. M. Ludendorff angeklagt wegen Religionvergehen", 91. bis 100. Tausend), die Machterringung der Priester über die Katholiken durch die Behauptung, daß der Priester die Verdammnis zur Hölle und die Aufnahme in den Himmel nach dem Tode irgendwie entscheide, zeigt und für zahllose Katholiken als unbegründet erwiesen hat, so hat noch vieles mehr dieser Religionprozeß festgestellt. Hier beweist der ehemalige katholische Priester, Rechtsanwalt Wieland, nicht nur, daß Ohrenbeichte und Hölle menschliche Erfindungen sind, sondern er stellt vor allem auch den Widerspruch der Lehre Jesus von Nazareth mit dem Verhalten der Priester fest, die sich nicht nach dem Worte ihres Herrn und Meisters richten:

„Umsonst habt Ihrs empfangen, umsonst gebet es auch."

So ist denn auch diese Schrift neben der Aufklärung über die unheimliche Bedeutung der Ketzerparagraphen des RStGB. eine sehr wichtige Aufklärung für Namenschristen, besonders der Namenskatholiken, und deshalb eine Hilfe im Freiheitkampf der Deutschen. Zu diesem Zwecke wird sie veröffentlicht.

Ludendorff.

Kampfwaffen gegen römische Knechtung

Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende

von

E. und M. Ludendorff

30. Tausend, 176 Seiten, geheftet 2.– RM., gebunden 3.– RM.

Ludendorffs Kampf gegen die Knechtung des Deutschen Volkes durch Priesterherrschaft. 32 Seiten . . 25 Rpf.

Ein Blick in die Morallehre der römischen Kirche 80. Tausend, 56 Seiten . . . . 25 Rpf.

Angeklagt wegen Religionvergehens 100. Tausend, 48 Seiten . . . . 25 Rpf.

Was Romherrschaft bedeutet. 80. Tausend, 24 Seiten 15 Rpf.

Die Ohrenbeicht. 8 Seiten . . . . 10 Rpf.

Die Jesuitengefahr, eine Reichstagsrede aus dem Jahre 1872. 31 Seiten . . . . . . 15 Rpf.

Hitlers Verrat der Deutschen an den römischen Papst. 40. Tausend, 24 Seiten . . . . 20 Rpf.

Rom-Judas Kriegshetze. 16 Seiten . . . . 10 Rpf.

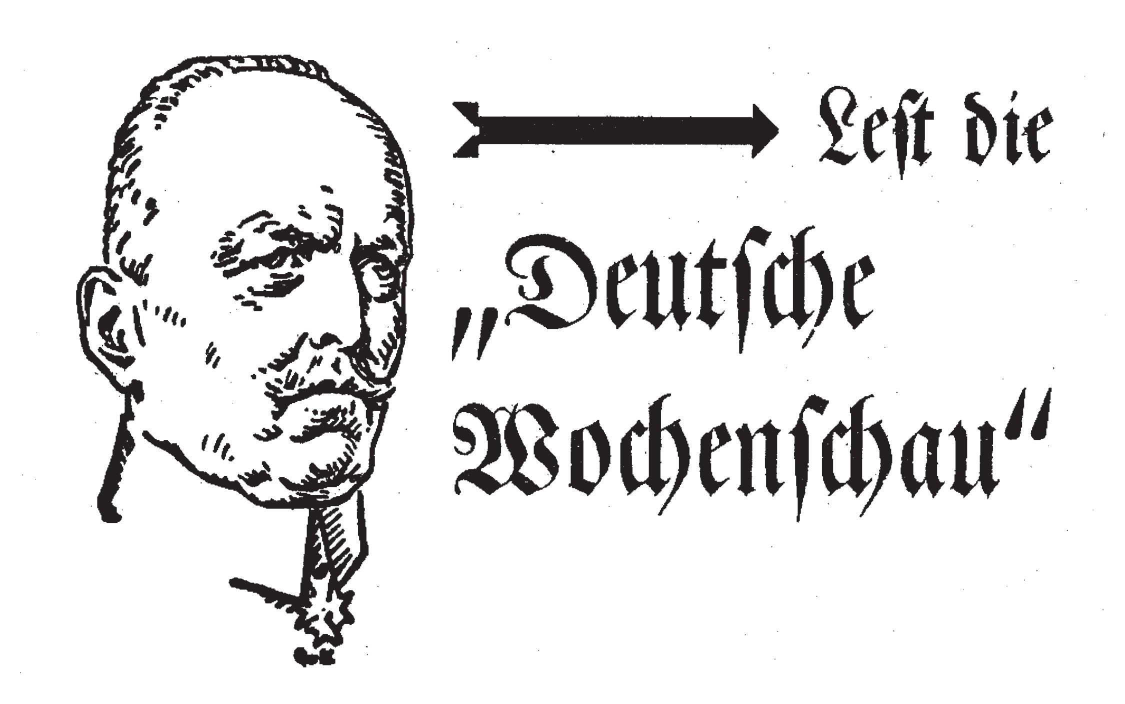
Hitlers Rompolitik. 36 Seiten . . . . 15 Rpf.

Bekenntnis der protestantischen Kirche zum römischen Katholizismus. 60. Tausend. 16 Seiten . . 10 Rpf.

Ein Bischof gegen die Unfehlbarkeit des Papstes. 16 Seiten . . . . 15 Rpf.

Römische Vergewaltigung statt Verfassungrecht. 16 Seiten . . . . 10 Rpf.

Ludendorffs Volkswarte-Verlag G. m. b. H., München 2 NW



Achtung freie Deutsche!

Die ständige Kampfwaffe Ludendorffs ist seine Wochenschrift:

Deutsche Wochenschau

Völkische Feldpost

Berlin SW 68, Zimmerstraße 7

Bezugspreis monatlich 1 Mark / Durch die Post zu beziehen

Jede Woche erscheint in dieser Wochenschrift als Ergänzung der Schriften des Generals Ludendorff neue und weitere wichtigste Kampfaufklärung über die Verbrechen der überstaatlichen Mächte in Vergangenheit und Gegenwart, die zu verbreiten, vor allem für das Deutsche Volk, aber auch für alle Völker der Erde lebensnotwendig ist. Aber darüber hinaus wird in der Deutschen Wochenschau dem Deutschen Volke und allen Völkern der Erde der Weg zur Arterhaltung und Freiheit und die schöpferische Gestaltung einer lebendigen, wehrwilligen Volkseinheit und der sie und ihre politische, kulturelle und wirtschaftliche Selbständigkeit sichernden Staatsform gezeigt.

Durch die Aufsätze des großen Feldherrn und Befreiers von den überstaatlichen Mächten General Ludendorff und der großen Philosophin Dr. Mathilde Ludendorff (von Kemnitz) hat die Wochenschrift weltgeschichtliche Bedeutung und die verflossenen Jahrgänge sind heute schon gesuchte, hochbewertete Dokumente.

Die Schriftleitung der Deutschen Wochenschau.

Jeder Deutsche liest die „Deutsche Wochenschau!“

Der Feldherr Erich Ludendorff und seine Frau Dr. Mathilde Ludendorff schrieben in den Jahren 1926 bis zum April 1929 Beiträge für die **„Deutsche Wochenschau“**. Ab Mai 1929 bis zum Verbot durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 veröffentlichten beide ihre Beiträge in der Wochenschrift **„Ludendorffs Volkswarte“**. Ab 1933 bis 1939 schrieben beide in **„Am Heiligen Quell Deutscher Kraft – Ludendorffs Halbmonatsschrift“**. Digitalisiert als Leseproben jeweils im Internet unter www.archive.org, www.scribd.com oder anderer Quellen erhältlich. Ansonsten digitalisiert im PDF-Format zu beziehen beim Verlag Hohe Warte (www.hohewarte.de, E-mail: vertrieb@hohewarte.de) oder unter www.booklooker.de.

„Die Ohrenbeicht"

Öffentlicher Vortrag von Constantin Wieland / Ulm 1920.

Unter Benützung von

„Die obligatorische römische Ohrenbeicht eine menschliche Erfindung"

von Dr. Eduard Herzog, Bischof der alt-katholischen Kirche der Schweiz.

Constantin Wieland, der „aufrechte Deutsche, der letzte geistesfreie, katholische Geistliche", wie Frau Mathilde Ludendorff ihn in dem Werk „Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende" (s. den Abschnitt „Der Sieg der Wissenschaft", S. 164 u. 165) nennt, stellt uns diesen Vortrag zur Veröffentlichung zur Verfügung. Er, der als katholischer Priester sämtliche Weihen empfangen hatte, verlor sein Amt, weil er sich weigerte, den Antimodernisteneid zu schwören, mit dem „den Katholiken, Geistlichen wie Laien, das Rückgrat" nach Wielands Worten „gebrochen" wurde. Die Schriftltg.

1. Die römisch-katholische Kirche glaubt, die Einsetzung der Beicht in dem Bericht Joh. 20, 21 ff. finden zu können:

„Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.
Indem er dies sagte, hauchte er sie an und sprach zu ihnen: Empfanget den heiligen Geist! Wem ihr die Sünden erlasset, dem sind sie erlassen; wem ihr sie aber nicht erlasset, dem sind sie auch nicht erlassen."

Mit diesen Worten, so folgert die römische Kirche, seien die Priester zu Richtern über die Beichtenden bestellt und sei ihnen Macht gegeben, durch ihren Urteilsspruch die Sünden zu vergeben oder zu behalten. Um aber eine Entscheidung über dieses Entweder — Oder fällen zu können, müßten ihnen die Sünden zuvor einzeln bekannt sein und hiezu sei ein freiwilliges und vollständiges Sündenbekenntnis des Büßers als Voraussetzung unentbehrlich. Somit sei ein genaues Bekenntnis der einzelnen Sünden nach Art, Zahl und näheren Umständen von Christus selbst, wenn auch nicht mit klaren Worten, so doch dem Sinne nach, unzweifelhaft angeordnet worden.

2. Diese Schlußfolgerungen der römischen Theologen sind jedoch unzutreffend.

Denn vor allem darf für die Entscheidung des Beichtpriesters, ob er absolvieren will oder nicht, nur die Frage entscheidend ins Gewicht fallen, ob der Beichtende seine Sünden bereut oder nicht. Bereut der Sünder, so muß er von Priester, Bischof oder Papst absolviert werden, mag seine Schuld auch noch so schwer sein. Bereut er seine Schuld nicht, so darf er auch nicht losgesprochen werden, und wenn auch sein Bekenntnis noch so vollständig und erschöpfend ausgefallen ist. Hat er die Absolution durch heuchlerische Versicherungen seiner Reue erschlichen, so ist jede Absolution, selbst die päpstliche, ungültig und unwirksam. Die sogenannte vollkommene Reue tilgt die Sünde ja sogar vor der Beicht und ohne dieselbe. Wir sehen also: Nicht das Bekenntnis bildet die Grundlage der priesterlichen Lossprechung, sondern die Reue. Nicht die Kenntnis der einzelnen Sünden ist daher für den Beichtpriester erforderlich, sondern lediglich die Gewißheit, daß der die Lossprechung begehrende Büßer seine Schuld bereut. Ob dies der Fall ist oder nicht, kann der Priester aus dem Sündenbekenntnis gar nicht entnehmen; er ist in dieser Hinsicht auf die Versicherung des Beichtenden allein angewiesen. Die Notwendigkeit eines ins einzelne gehenden Bekenntnisses folgt demnach aus den angeführten Worten Christi nicht.

3. Sodann beziehen sich diese Worte überhaupt nicht auf das Sakrament der Buße, sondern vielmehr auf die Taufe. Sie drükken denselben Gedanken aus, wie die Worte Christi bei Matth. 28,19: „Gehet hin, machet zu Jüngern alle Völker und taufet sie ... und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe." Beide Stellen enthalten die Worte, mit denen Christus seine Apostel zu ihrer Weltmission aussendet. Er sandte sie aber zu Nichtchristen, zu Juden und Heiden, um sie zu Jüngern zu machen. Dies geschieht bekanntlich durch die Taufe, während das Sakrament der Buße nur für solche bestimmt ist, die bereits Christen geworden sind. Wir dürfen dabei nicht außer acht lassen, daß in der ältesten Zeit nicht Kinder, sondern nur oder wenigstens vorwiegend Erwachsene zur Taufe kamen. Indem sie sich der Taufe unterzogen, bekannten sie, daß sie bisher in Sünden gelebt hatten, deren Vergebung sie begehrten: insofern lag in der Annahme der Taufe selbst ein Sündenbekenntnis, wie dies schon bei der Taufe des Johannes der Fall gewesen war. Den Täuflingen also konnten durch Spendung der Taufe die Sünden erlassen werden, während alle diejenigen, welche die Annahme der Taufe verweigerten oder derselben unwürdig waren, in ihren Sünden belassen werden mußten. Der Taufe ging eine monatelange Vorbereitung voraus, in deren Verlauf manche Unwürdige ausgeschieden werden mochten: ihnen wurde die Taufe verweigert, ihnen wurden ihre Sünden also **„behalten"**. Alle alten Glaubensbekenntnisse nennen die **Taufe** das Sakrament der Sündenvergebung, während vom Bußsakrament in ihnen gar keine Rede ist.

4. Christus selbst hat zwar wiederholt Sünden vergeben, aber sich stets mit einem ganz allgemein gehaltenen, oft nur durch Gebärden angedeuteten Bekenntnis begnügt, nie ein solches nach

Zahl, Art und Umständen der einzelnen Sünden verlangt. Die Einwendung, er habe infolge seiner Allwissenheit eines Bekenntnisses nicht bedurft, ist unerheblich; denn nach der römischen Lehre bildet das Bekenntnis ein „wesentliches“ Stück des Bußsakraments und muß auch dann abgelegt werden, wenn dem Beichtpriester die zu bekennende Sünde schon vorher ganz genau bekannt sein sollte. Das Bekenntnis ist doch ein Teil der vom Sünder als Buße zu übernehmenden Selbstdemütigung.

5. Nach altchristlicher Auffassung beruht die Buße nicht auf den eingangs angeführten Herrnworten, sondern auf der bei Matth. 18,15 gegebenen allgemeinen Lehre:

> „Wenn sich dein Bruder wider dich versündigt, so stelle ihn darüber zwischen dir und ihm allein zur Rede; hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er dich aber nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit auf der Aussage zweier oder dreier Zeugen die ganze Verhandlung bestehe. Achtet er auch dieser nicht, so sage es der (gottesdienstlichen) Versammlung (der Gemeinde, ecclesia); wenn er aber auch die Gemeinde nicht achtet, so mag er dir wie ein Heide oder Zöllner gelten. Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden; und was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset sein. Weiter sage ich euch: Wenn zwei von euch auf Erden um irgend eine Sache gemeinsam bitten, so wird sie ihnen von meinem himmlischen Vater werden. Denn, wo irgend zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“

In diesen Worten ist unverkennbar die Bedeutung gemeinschaftlichen Gebets, überhaupt gemeinschaftlicher Betätigung hervorgehoben im Gegensatz zu der Tätigkeit eines einzelnen. Die Gemeinde ist zum Richter ernannt bei Vergehen und Streitigkeiten, dem Gebet der Gemeinde, und sei sie noch so klein, wird unbedingt Erhörung verheißen; dem Zusammenhang nach wohl vor allem dem Gemeindegebet um Sündenvergebung, da Christus, der die Gläubigen vor Gott vertritt, in ihrer Mitte ist. Wir werden uns alsbald davon überzeugen, wie die altchristliche Kirche diese Lehre in ihre Praxis einführte.

6. Bis zur heutigen Stunde legt in der römischen Kirche der Priester, sobald er zum Altar tritt, ein allgemein gehaltenes Sündenbekenntnis — das Confiteor — ab und empfängt in fürbittendem Gebet von der Gemeinde, repräsentiert durch den Altardiener, die Lossprechung. Sogleich darauf legt der Altardiener namens der Gemeinde dasselbe Bekenntnis ab, um vom Priester in derselben Form die Lossprechung zu erhalten. Diese Übung ist der Überrest der allgemeinen Bußandacht, welche in der alten Kirche der Abendmahlsfeier vorauszugehen pflegte und zum Greifen deutlich die Anwendung der oben angeführten Lehre, sowie der häufig wiederholten Mahnung: „Bekennet **Einander** euere Sünden“, enthielt.

7. Die **„Lehre der zwölf Apostel“**, eine im zweiten Jahrhundert vielfach zur Heiligen Schrift gerechnete Unterweisung, nennt als Mittel „zur Sühnung der Sünden“ neben dem Almosengeben dieselbe Übung:

Kap. 4: „Bekenne in der gottesdienstlichen Versammlung (ecclesia) deine Sünden.“

Kap. 14: „Brechet das Brot, nachdem ihr eure Sünden bekannt habt, damit euer Opfer rein sei.“

Darauf wird — Kap. 15 — die Pflicht eingeschärft, einander zurechtzuweisen, „nicht in Zorn, sondern in Frieden“, aber mit solchen keine Gemeinschaft zu haben, die auf die Zurechtweisung nicht achten. Für diese Vorschrift beruft sich die Schrift mit den Worten: „wie ihr es im Evangelium habet“, auf die angeführte Matthäusstelle.

8. Auch der Apostel Paulus steht auf dem Standpunkt, daß nicht ihm für sich allein, sondern nur der versammelten Gemeinde die Macht, zu binden und zu lösen, zukomme. Wenn er daher in I. Kor. 5 auf den Ausschluß des Blutschänders aus der Gemeinde drängt, so trifft er nicht etwa selbstherrlich eine diktatorische Verfügung, sondern betont, daß er sich dem Geiste nach mit der **Gemeinde** vereinigt fühle, „zwar dem Leibe nach abwesend, aber im Geiste gegenwärtig, habe schon als gegenwärtig mein Urteil abgegeben“, „ihr und mein Geist versammelt“.

Ebenso in II. Kor. 2, wo Paulus für die Wiederaufnahme des Blutschänders eintritt: „es genügt die Strafe, die von der Mehrheit (der Vollzahl der Gemeinde) verhängt worden ist“; die Gemeinde soll nun „Beschluß fassen“, gegen den Betreffenden nunmehr wieder die Liebe zur Geltung kommen zu lassen, einen Beschluß, dem der Apostel seinerseits beitritt.

9. Die alte Kirche betrachtete sich als die Gemeinde der Heiligen und kannte daher von der apostolischen Zeit an Fälle, in denen Sünder aufhörten, aktive Mitglieder der Gemeinde zu sein. Sie wurden von der Teilnahme am Gottesdienst, besonders von der Kommunion, ausgeschlossen. Diese Kirchenstrafe wurde bei vier Verbrechen verhängt: 1. Mord, 2. Abfall vom Glauben, 3. Ehebruch, 4. widernatürliche Unzucht.

Um wieder als vollberechtigte Mitglieder zu gelten und an der Kommunion teilnehmen zu dürfen, mußten die Sünder ein öffentliches Bekenntnis ablegen und sich langjähriger, öffentlicher Bußübung unterwerfen. Dieselbe schloß ab mit einer besonderen Fürbitte der Kirche, daß Gott dem Büßer vergeben möge, wie sie — die Kirche — ihm verzieh. Eine solche Sündenvergebung — **Rekonziliation** — konnte jedoch ein Christ in der alten Kirche **nur einmal** im Leben erlangen. Dieselbe fand gewöhnlich am Gründonnerstag im öffentlichen Gottesdienste statt.

Im Gegensatz zu den Büßern, die Lapsi (Gefallene) hießen, wurden die vollberechtigten Gemeindeglieder Stantes (Stehende) genannt, weil die Gemeinde damals beim Gottesdienst zu stehen, nicht, wie heute, zu knien oder zu sitzen pflegte. Origenes, Hom. 15 in Levit.: „Bei schweren Vergehen wird zur Buße nur einmal Raum gegeben.“

10. Die Gemeinde übte ihr Amt, zu binden und zu lösen, aus durch Vermittlung ihrer berufenen Organe, der Bischöfe (Priester und Diakone). An diese hatte sich daher der Sünder zunächst zu wenden, um zur Bußübung zugelassen zu werden. Sie bestimmten Dauer und Art der öffentlichen Bußübung und erteilten die Rekonziliation, jedoch stets im öffentlichen Gottesdienste und somit

in Anwesenheit der ganzen Gemeinde (außer in Notfällen). Eine geheime Absolution durch die Bischöfe, vor Ableistung der öffentlichen Kirchenbuße, gab es nicht. Die häufig gehörte Behauptung der römischen Theologen von einer zweimaligen Absolution, einer geheimen vor und einer öffentlichen nach Leistung der Buße, ist eine Erfindung.

Firmilian von Caesarea, † 269: „Wir Ältesten und Vorgesetzten versammeln uns jedes Jahr, um die Dinge, die unserer Fürsorge anvertraut sind, zu ordnen und ... den gefallenen Brüdern in der Buße eine Arznei zu bereiten; — nicht als ob sie von uns Sündenvergebung erlangen könnten, sondern damit sie durch uns zur Erkenntnis ihrer Vergehen gebracht und sodann genötigt werden, dem Herrn in vollerem Maß Genugtuung zu leisten."

Cyprian von Carthago, † 258, schreibt über die Wiederaufnahme von Gefallenen (Ep. 11 ev. Caillau): Diese Angelegenheit sei unter Mitwirkung der Gemeinde — praesentibus et judicantibus vobis — zu prüfen und den Würdigen nach erfolgtem Bekenntnis und geleisteter Buße die Teilnahme an der Kommunion zu gestatten.

Ep. 17: Das ist eine Sache, die in unser aller gemeinsame Beratung und Beschlußfassung fällt; deshalb wage ich es nicht, der Kompetenz durch Urteil vorzugreifen (praejudicare) und mir allein eine Angelegenheit, die der ganzen Gemeinde gehört, anzumaßen (mihisoli remcommunem vindicare).

Unter der „ganzen Gemeinde" verstand Cyprian den Bischof, die Geistlichkeit und das Volk der „Stehenden"; „Kirche" ist ihm die organisierte Gemeinde.

Augustinus, † 430. Ep. 153 ad Macedon: „Soweit geht bisweilen die Sündhaftigkeit der Menschen, daß sie auch nach Leistung der Buße und Empfang der Rekonziliation Ähnliches oder noch Schwereres begehen. Einem solchen werde in der Kirche „zur demütigsten Bußübung" kein Raum mehr gestattet. Wer von uns aber wäre so unsinnig, einem solchen Menschen zu sagen: Dir nützt alles nichts mehr! Obwohl also die vorsichtige und heilsame Verordnung besteht, daß in der Kirche nur einmal zu jener demütigsten Bußübung Raum gegeben wird, damit das Heilmittel nicht gar zu gewöhnlich und für die Kranken nutzlos wird, so möge doch niemand wagen, Gott zu sagen: Was übst du noch Schonung an diesem Menschen. Gottes Langmut führe den Sünder zur Buße und könne ihn auch ohne kirchliche Wiederversöhnung vor der Verdammnis bewahren.

Aus diesen Stellen geht klar hervor, daß es nicht zwei Rekonziliationen, eine öffentliche vor der Gemeinde und eine geheime vor dem Bischof allein, gab, wäre doch sonst der rückfällige Sünder besser daran gewesen und leichter zur Vergebung gelangt, als der erstmalige.

11. Daß die Rekonziliation nach der Auffassung der alten Kirche übrigens überhaupt nicht als **richterlicher** Akt der Sündenvergebung galt, wie die Absolution in der heutigen Beicht, ergibt sich aus ihrer Form, die in ein demütiges Fürbittegebet gekleidet erschien, während die jetzige Absolution die herrische Form trägt:

Ich spreche dich los von deinen Sünden. Dasselbe geht aus der Tatsache hervor, daß Priester nur in Notfällen, in solchen aber selbst ein bloßer Diakon, zur Erteilung der Rekonziliation ermächtigt waren; für gewöhnlich blieb sie dem Bischof vorbehalten. Ein Diakon kann aber nach heutiger Lehre nie und nimmer die sakramentale Absolution erteilen, die ein Vorrecht der Priesterweihe ist. Vergl. Cyprian Ep. 12.

12. Die Kirchenschriftsteller der ersten Jahrhunderte reden sehr häufig von einem reumütigen Bekenntnis der Sünden. Es ist sehr leicht, unzählige Zeugnisse dafür zusammenzustellen, daß die alte Kirche das reumütige Bekenntnis gefordert und als Bedingung der Sündenvergebung anerkannt hat. Aber wer die Dinge kennt und ehrlich sein will, muß zugeben, daß damit entweder nur persönliche Andachtübungen oder das in der Taufe liegende Bekenntnis, entweder die gemeinschaftlichen Bußandachten der versammelten Gemeinde oder aber die einmalige, öffentliche Kirchenbuße „gefallener“ Gemeindeglieder gemeint sind.

Für die sogenannten **„Stehenden“**, die nicht eine der genannten vier Kapitalsünden begangen hatten, **gab es irgendwelche Verpflichtung zur Ablegung eines Sündenbekenntnisses vor Anderen nicht,** wenn ihnen natürlich auch eine freiwillige Aussprache einem Priester gegenüber unbenommen blieb.

> **Irenäus,** † 202, adv. Haer. 1,13 spricht davon, daß ein Teil der von Markion verführten Frauen die **öffentliche** Kirchenbuße geleistet haben.
>
> **Origenes,** † 254, II Hom. über Ps. 37: „Indem der Sünder sich anklagt, speit er das Vergehen aus und reinigt sich von aller Ursache der Krankheit. Nur sieh dich sorgfältig um, wenn du deine Sünden bekennen willst, prüfe zuerst den Arzt, welchem du die Ursache deiner Krankheit auseinandersetzest, der da weiß, schwach zu werden mit den Schwachen, zu weinen mit den Weinenden... Gibt er einen Rat, so tue es und leiste Folge, wenn er erkennt und vorhersieht, daß deine Krankheit eine solche sei, daß sie in der ganzen Gemeinde vorgebracht und geheilt werden müsse.“

Diese Stelle wird am häufigsten von den Verteidigern der Ohrenbeicht als Beweis angeführt und so ausgelegt, als ob Origenes hätte sagen wollen: Ist die Versündigung so schwer, daß dein Vertrauensmann dich nicht lossprechen kann, so bleibt dir nichts übrig, als dich der öffentlichen Buße zu unterwerfen; als ob also die geheime Privatbeicht zur Vergebung geringerer, die öffentliche Kirchenbuße zur Vergebung schwerer Sünden bestimmt gewesen wäre. Allein so verhält sich die Sache keineswegs.

Vielmehr soll der Priester nach der Meinung des Origenes entscheiden, ob der Ratsuchende in der Tat eine der vier Kapitalsünden begangen habe und sich deshalb zur öffentlichen Bußleistung melden müsse oder nicht. Da, insbesondere in Zeiten der Verfolgung, die Verleugnung des Glaubens sehr häufig vorkam, in den mannigfachsten Formen begangen werden konnte und, wie wir gleich nachher sehen werden, schon als bloß erwogene, bloß beabsichtigte Tat als schwere Sünde galt, so konnte oft der Fall eintreten, daß ein Mensch sich nicht darüber klar war, ob er nun tatsächlich zu den „Gefallenen“ gehörte und der

Kirchenbuße verfallen war oder noch nicht. In solcher Lage sollte er, meinte Origenes, einen Priester um Rat fragen, „der weiß, was Mitgefühl und Mitleiden sei“ und der sich „als erfahrenen und barmherzigen Arzt erwiesen“. Daß dies der richtige Sinn der angeführten Stelle ist, ergibt sich aus zwei anderen Stellen:

Origenes, Hom. 15 in Levit: „Bei schwereren Vergehen wird zur Bußübung nur einmal Raum gegeben; die gewöhnlichen Vergehen indessen, in die wir oft fallen, lassen die Buße allezeit zu und können ohne Unterlaß gesühnt werden.“ Aber wie? Durch Privatbeicht und spezielles Sündenbekenntnis? Darüber äußert sich Origenes, Hom. II in Levit., wo er die Entsündigungmittel aufführt, die den Christen zur Verfügung stehen, nämlich: 1. Die Taufe, 2. Tod als Blutzeuge vor der Taufe, 3. Almosen, 4. eigene Versöhnlichkeit, 5. Bekehrung eines Sünders, 6. Übermaß an Liebe, 7. die „harte und mühsame Buße, da der Sünder Tag und Nacht Tränen hat zum Brote und sich nicht scheut, seine Sünde dem Priester des Herrn anzuzeigen“; d. h. die öffentliche, einmalige Kirchenbuße. Die Privatbeicht fehlt völlig!

Cyprian spricht in seiner Predigt „An die Gefallenen“ u. a. auch von solchen, die ihre Sünde nicht bis zum völligen Abfall getrieben hatten. Er lobt diejenigen, „welche sich zwar keines Götzenopfers und auch keines Kaufs einer Bescheinigung (über die Vornahme eines solchen) schuldig gemacht, aber doch hieran gedacht haben, nun aber dennoch reumütig vor den Bischöfen ein Bekenntnis ablegen und für ihre, wenn auch kleinen und unbedeutenden Wunden ein Heilmittel begehren“, nämlich die Kirchenbuße und Rekonziliation. Ein solcher „hat zwar weniger gesündigt, aber frei ist er nicht von Schuld... Ich bitte euch. Brüder, jeder bekenne sein Vergehen, solange er noch auf der Welt ist, solange sein Bekenntnis noch angenommen werden kann, da die Genugtuung und die Nachlassung durch die Bischöfe — die Rekonziliation — noch genehm ist.“

Ambrosius von Mailand, † 397. De poenit. II c. 10: „Mit Recht werden die getadelt, die meinen, es sei öfters Buße zu tun. Würden sie wahrhaft Buße tun, so würden sie nicht meinen, daß diese nachher zu wiederholen sei. Wie es nur eine einmalige Taufe gibt, so gibt es auch nur eine einmalige Buße; einmalig, insofern sie öffentlich vorgenommen wird; denn täglich sollen wir die Sünden bereuen; doch dies gilt von den leichteren, jenes von den schwereren Vergehen.“

Augustinus, serm. 351, kennt drei Mittel zur Sündenvergebung: 1. Taufe, 2. demütiges Gebet, 3. die öffentliche Kirchenbuße; die Privatbeicht kennt er nicht, wie aus folgenden Stellen hervorgeht:

„Die dritte Art der Bußübung ist diejenige für die Sünden, von welchen der Apostel sagt: Wer solches tut, wird das Reich Gottes nicht besitzen.... Wer nun erkannt hat, daß für ihn die stärkste Medizin nötig sei, der komme zu den Bischöfen, durch die in der Kirche die Schlüssel (des Himmelreichs) verwaltet werden und vernehme von denselben die Art der Genugtuung und tue, was nicht bloß ihm zur Erlangung

des Heiles dient, sondern auch den Anderen zum Beispiel: er weigere sich nicht, vor den Augen vieler oder auch des ganzen Volkes Buße zu tun." Privatbeicht kennt Augustinus noch nicht!

III Noct. fer III infr. Oct. Corp. Chr.: „Sehet zu, Brüder, das Himmelsbrot geistlich zu genießen und ohne Schuld an den Altar zu treten. In bezug auf deine Sünden, auch wenn es nur alltägliche, nicht totbringende sind, gedenkt zu beten: Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. Mit Zuversicht tritt hierauf an den Altar: Brot ist es, nicht Gift."

III Noct. in Dedic. Eccl.: „Jedes habe acht auf sein Gewissen, und wenn er in sich eine Sünde findet, so soll er zuvor durch Gebet, Fasten und Almosen (also nicht durch Beicht!!!) sein Gewissen reinigen und so zur Kommunion herzutreten. Wenn nämlich jemand, seine Schuld erkennend, sich selbst der göttlichen Mahlzeit enthält, so wird er schnell die Verzeihung der göttlichen Barmherzigkeit erlangen. Denn wie der gedemütigt wird, der sich selbst erhebt, so wird auch umgekehrt, wer sich demütigt, erhoben werden. Wer also, wie gesagt, in Erkenntnis seiner Schuld, sich demütig zur Besserung seines Lebens vom Altar der Kirche fernhält, der braucht nicht zu fürchten, daß er vom himmlischen Gastmahl ausgeschlossen werde!"

Nirgends ein Wort davon, sich **durch Privatbeicht vor der** Kommunion seiner Sünden zu entledigen!

Zeno von Verona, † 380, Lib. II tract 39, 40: „Es ist eine eigene Art des Gerichts, bei dem der Schuldige, wenn er sein Vergehen nicht bekennt, verurteilt, wenn er es bekennt, losgesprochen wird. Ohne den Schuldigen zu verletzen, wird das Verbrechen in dem Schuldigen bestraft .... Daher kommt es, daß der Schuldige ohne die Pein der Folter frei sein Vergehen bekennt."

Dieses von den Katholiken häufig als Beweis für die Beicht gebrauchte Zitat ist einer Predigt an die Neugetauften unmittelbar nach der Taufe entnommen.

Chrysostomus von Konstantinopel, † 407, de sacerd, 3,6: „Nicht bloß, wenn sie uns die Wiedergeburt verleihen (durch die Taufe), sondern auch nach der Wiedergeburt können die Priester die begangenen Sünden vergeben", nämlich gemäß dem Wort bei Jacob. 5,14: „Ist jemand krank unter euch, so rufe er die Priester der Kirche und sie sollen den Kranken mit Öl salben und über ihn beten; und das Gebet des Glaubens wird den Kranken heilen und .... wenn er Sünden begangen hat, wird ihm vergeben werden."

Also kein Wort von der Spendung des Bußsakraments!!

Der Vorgänger des Chrysostomus, Patriarch Nectarius von Konstantinopel, hatte infolge eines ärgerniserregenden Vorfalls die öffentliche Kirchenbuße in Konstantinopel gänzlich abgeschafft, so daß seitdem jeder Gläubige ohne besonderen kirchlichen Bußakt, lediglich nach Teilnahme an der allgemeinen Bußandacht, zur Kommunion gehen durfte. Dies galt somit selbst für ganz grobe Sünder. Umsoweniger wurde natürlich bei gerin-

geren Verfehlungen eine besondere Beicht gefordert. Daß Chrysostomus von einer Beichtpflicht überhaupt nichts wußte, geht aus zahlreichen Stellen unwiderleglich hervor.

Hom. 31 ad Hebr.: „Überzeugen wir uns selbst, daß wir gesündigt haben. Sagen wir nicht bloß, daß wir Sünder sind, sondern erwägen wir auch die Sünden, indem wir eine jede besonders in Betracht ziehen. Ich sage dir nicht, daß du sie zur Schau vorführen sollst, noch daß du dich vor Anderen anklagen, sondern daß du dem Propheten gehorchen sollst, der spricht: Tue kund dem Herrn deinen Weg! Vor Gott bekenne sie, vor dem Richter bekenne die Sünden, wenn nicht mit der Zunge, so doch im Geist und so wirst du der Erbarmung würdig sein."

Hom. 5 de incompr. D. n.: „Ich ermahne euch, bitte und beschwöre, Gott fortwährend die Sünden zu bekennen; denn ich führe dich nicht auf eine Schaubühne vor deine Mitknechte, noch zwinge ich dich, den Menschen deine Sünden zu offenbaren. Öffne dein Gewissen vor Gott und ihm zeige die Wunden und von ihm begehre Heilmittel; denn magst du auch schweigen, so weiß er ja doch alles."

In der IV. Hom. über Lazarus läßt er Gott selbst sprechen: „Ich führe dich auf keine Bühne und rufe keine Zeugen herbei: mir ganz allein sage deine Sünden, damit ich deine Wunden heile."

IV. Hom. de Anna: „Rufe dir deine Sünden ins Gedächtnis, blicke zum Himmel empor; sage in deinem Geist: Erbarme dich meiner, o Gott! Und dein Gebet ist vollendet. Denn wer sagt: Erbarme dich meiner!, hat ein Bekenntnis abgelegt. Wer sagt: Erbarme dich meiner! hat Verzeihung seiner Fehltritte erlangt!"

IV. Hom. II. Cor. nennt er „ein gedemütigtes und zerschlagenes Herz, ein Sündenbekenntnis unter Berufung auf den Zöllner im Evangelium, der um eines einzigen Wortes willen gerechtfertigt worden sei: denn dieses sei ein wirkliches Bekenntnis gewesen."

II. Hom. über die Buße: „Hast du gesündigt, so geh' in die gottesdienstliche Versammlung, sage Gott: Ich habe gesündigt! Etwas anderes verlange ich nicht von dir, als nur dies allein."

28 Hom. über I. Cor.: „Jeder prüfe sich selbst und dann trete er herzu (zur Kommunion). Der Apostel befiehlt nicht, daß einer den andern prüfe, sondern daß jeder sich selbst prüfe, ein Gericht halte, das nicht öffentlich ist, ein Urteil fälle ohne Zeugen."

Nach all diesen und zahlreichen weiteren Stellen lehnte Chrysostomus jede Art von Beichtzwang ab und erblickte das Sakrament der Buße ausschließlich in der gemeinsamen, der Liturgie vorangehenden, allgemeinen Bußandacht.

13. Es ist unmöglich, alle von der Buße handelnden Stellen der Kirchenväter einzeln aufzuführen; aber ebenso unmöglich ist es, daß unter den Schriftstellern desselben Glaubens und derselben Zeit widersprechende Meinungen über ein so wesentliches Stück der kirchlichen Lehre hätten bestehen können oder daß gar

ein und derselbe Schriftsteller an verschiedenen Orten verschiedene Auffassungen von der Buße hätte vertreten sollen. Die vorgelegte Auswahl genügt, um die Kirchenlehre der ersten vier Jahrhunderte über die Buße endgültig festzustellen und jede abweichende Auslegung von Väterstellen als Verdrehungen und Sinnesfälschungen zu kennzeichnen.

14. Ein Wendepunkt in der kirchlichen Bußpraxis trat ein mit Leo I., † 461:

a) Er führte zuerst für Geistliche das geheime Sündenbekenntnis, geheime Bußübung und geheime Rekonziliation ein;

b) er verordnete, daß das öffentliche Sündenbekenntnis wegfallen dürfe, da ein solches vor Gott und dem Bischof genüge. Die Bußübung und Rekonziliation der Laien blieb jedoch nach wie vor öffentlich;

c) er gewährte — außer bei Abfall vom Glauben — eine Wiederholung der Rekonziliation auf dem Sterbebette, während bisher den Rückfälligen auch in der Todesstunde eine zweite Versöhnung nicht gewährt worden war;

d) er betrachtete den Bischof nicht mehr als Organ der Gemeinde, sondern nur mehr als Stellvertreter Gottes bzw. Christi;

e) aber auch Leo erteilte noch die Rekonziliation in Form eines fürbittenden Gebetes, nicht in der richterlichen Form: „**Ich** spreche dich frei, **ich** reinige dich, **ich** heilige dich"; eine Form, über welche sich Augustinus Serm. 99 mit größter Entrüstung ausspricht.

15. Vom fünften Jahrhundert an wurde mehr und mehr auch den Rückfälligen die Möglichkeit gegeben, sich wiederholt der Kirchenbuße zu unterziehen, die Kirchenbußen wurden verkürzt und erleichtert; die Überwachung der Bußübung ging an die Priester und Mönche über; ja, man fing sogar an, die Büßer vor Ableistung der Buße wieder zur Kommunion zuzulassen. Alle diese Umstände trugen dazu bei, die Bußübung allmählich zu einer Privatsache zu machen, die der Einzelne mit seinem Bischof oder Priester erledigen konnte. Die Privatbeicht entstand. Aber noch auf der Synode von Chalons 813 can. 33 lehren die Bischöfe: Einige sagen, man müsse nur Gott seine Sünden bekennen; andere meinen, man müsse sie den Priestern beichten, was beides in der Kirche nicht ohne großen Nutzen geschieht. Das vor Gott abgelegte Bekenntnis reinigt von Sünden; das vor dem Priester lehrt, wie man sich von Sünden reinigt. Denn der Gott des Heils schenkt dieses oft durch seine unsichtbare Hilfe, oft durch die Wirksamkeit der Ärzte. Demgemäß blieb die Privatbeicht jedem Einzelnen freigestellt bis die IV. Lateransynode 1215 jedem Erwachsenen die jährliche Ablegung der Beicht zur Pflicht machte. Dieser Konzilsbeschluß steht mit dem ganzen christlichen Altertum in unversöhnlichem Widerspruch.

16. Die IV. Lateransynode unter Papst Innocenz III. befaßte sich u. a. mit der Ausrottung der damals weit verbreiteten Sekte der Albigenser oder Katharer (daher Ketzer), gegen welche der Papst alle christlichen Fürsten zu einem förmlichen, mit Feuer

und Schwert geführten Kreuzzug aufgefordert hatte. Das Konzil bestimmte, Kap. III:

„Der von den kirchlichen Behörden als Ketzer Verurteilte ist durch die weltliche Behörde hinzurichten, sein Vermögen zu konfiszieren. Verdächtige sind exkommuniziert (und damit in Acht und Bann). Landesherren, welche die Ketzer nicht ausrotten, sind zu exkommunizieren; bleibt ein solcher ein Jahr in der Exkommunikation, so entbindet der Papst seine Untertanen vom Eid der Treue und überläßt sein Gebiet den guten Katholiken zur Eroberung. Alle Anhänger und Freunde von Ketzern sind exkommuniziert und aller bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig. Der Bischof muß jedes Jahr jede Pfarrei, in der man Ketzer vermutet, visitieren und die Leute zwingen, eidlich Auskunft zu geben; wer diese verweigert, ist als Ketzer zu behandeln."

Zu diesen Bestimmungen gehört auch das 21. Dekret, durch welches das Konzil vorschreibt:

„Jeder Gläubige des einen oder andern Geschlechts, der die Unterscheidungsjahre erreicht hat, hat wenigstens einmal im Jahre dem eigenen Priester alle seine Sünden getreulich zu beichten .... sonst soll er bei Lebzeiten am Betreten der Kirche verhindert werden und im Todesfall des christlichen Begräbnisses entbehren. Diese heilsame Verfügung soll in den Kirchen öfters verkündet werden, damit nicht etwa jemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne."

Es handelt sich darum, jedes Jahr die allenfalls vorhandenen Ketzer, die mit der katholischen Geistlichkeit nichts mehr zu tun haben wollten und konnten, durch diese Maßregel ausfindig zu machen. Einen religiösen Zweck hatte somit das Beichtgebot nicht, es war eine Maßregel der blutigsten Ketzerverfolgung. Das Konzil und der Papst wissen auch, daß ihr Beichtgebot neu und bisher unbekannt war, daher die Vorschrift der wiederholten Verkündigung in der Kirche.

17. Das Konzil von Trient hat die heutige Kirchenlehre von der Ohrenbeicht in dogmatische Form gebracht und den Bannfluch über jeden verhängt, der die Verpflichtung zur jedjährlichen Beicht in Zweifel zu ziehen wagen sollte. Seit dem 12. Jahrhundert war mehr und mehr die Formel: „Ich spreche dich los von deinen Sünden" an die Stelle der früher allein üblichen Fürbittgebete getreten; das Trienter Konzil hat die letzteren sogar ausdrücklich für nebensächlich erklärt: Der Priester war aus dem Organ der Gemeinde zu ihrem Richter geworden.

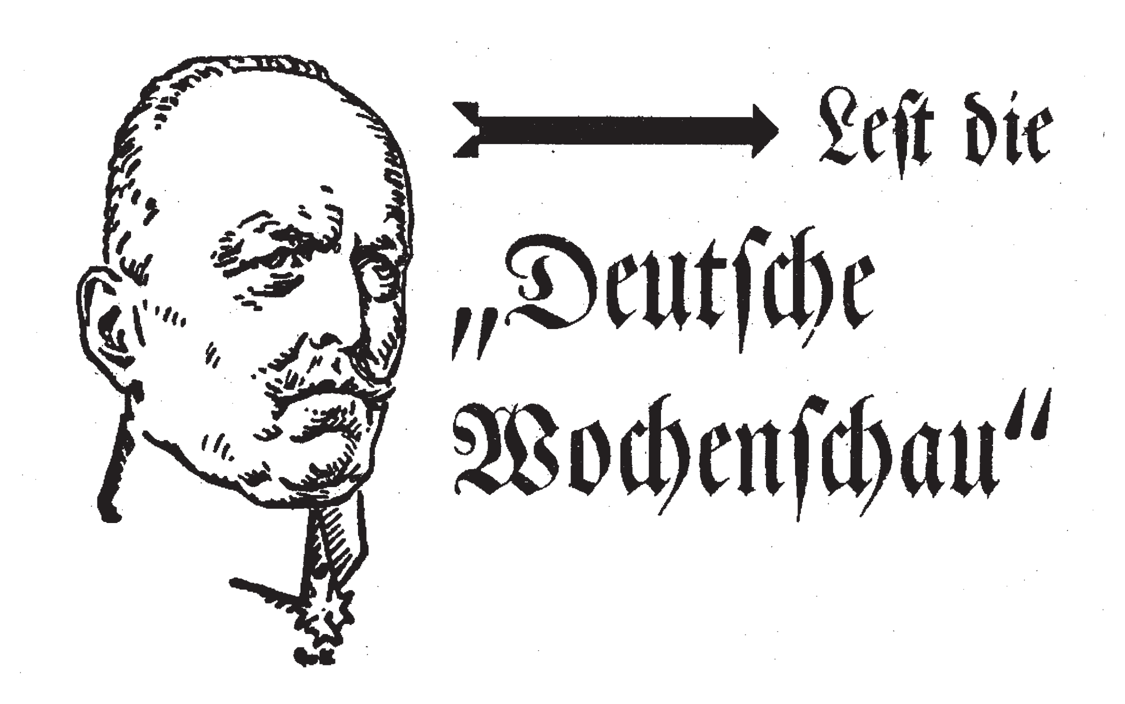
18. Die Kirchengeschichte zeigt somit eine unbestreitbare, allmähliche Veränderung der Lehre vom Bußsakrament, ja sogar eine Verkehrung derselben in das Gegenteil von der altchristlichen Auffassung auf: War im Altertum ein Beichtgebot für die „stehenden" Gläubigen völlig unbekannt; bezog sich die Pflicht der öffentlichen Kirchenbuße nur auf die vier Kapitalsünden des Mords, des Götzendienstes, des Ehebruchs und der widernatürlichen Unzucht; war die Rekonziliation früher nur einmal im Leben zulässig und in der Form der Fürbitte ge-

bräuchlich, so sind nach der Lehre von heute alle Gläubigen vom siebten Lebensjahre an jedjährlich zum geheimen Bekenntnis aller Todsünden — und deren sind unzählige geworden — vor ihrem Pfarrer verpflichtet, der ihnen die Lossprechung in richterlicher Eigenschaft und Form erteilt oder verweigert. Soviel steht also geschichtlich fest. Die Ohrenbeicht in ihrer heutigen Gestalt stammt nicht von den Aposteln her, sondern ist ein Produkt historischer Entwicklung, ein Erzeugnis des menschlichen Denkens und Willens der Kirchenhäupter: eine menschliche Erfindung.

Nicht leicht liegt der geschichtliche Tatbestand bei einer anderen kirchengeschichtlichen Frage so klar zutage, wie gerade bei der Buße. Warum wird er den unter der Last der Beicht seufzenden Gläubigen geflissentlich von den Geistlichen verschwiegen?

Weil dieselben durch den Modernisteneid sich bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden verpflichtet haben, eher die geschichtliche Wahrheit und wissenschaftliche Ehrlichkeit preiszugeben, als einen Widerspruch der Geschichte gegen die herrschenden Glaubenslehren zuzugestehen: sie haben sich zur wissenschaftlichen Unredlichkeit durch feierlichen Eid verschworen.

Verlag: Ludendorffs Volkswarte-Verlag, München — Druck: Müller & Sohn, München



Achtung freie Deutsche!

Die ständige Kampfwaffe Ludendorffs ist seine Wochenschrift:

Deutsche Wochenschau

Völkische Feldpost

Berlin SW 68, Zimmerstraße 7

Bezugspreis monatlich 1 Mark / Durch die Post zu beziehen

Jede Woche erscheint in dieser Wochenschrift als Ergänzung der Schriften des Generals Ludendorff neue und weitere wichtigste Kampfaufklärung über die Verbrechen der überstaatlichen Mächte in Vergangenheit und Gegenwart, die zu verbreiten, vor allem für das Deutsche Volk, aber auch für alle Völker der Erde lebensnotwendig ist. Aber darüber hinaus wird in der Deutschen Wochenschau dem Deutschen Volke und allen Völkern der Erde der Weg zur Arterhaltung und Freiheit und die schöpferische Gestaltung einer lebendigen, wehrwilligen Volkseinheit und der sie und ihre politische, kulturelle und wirtschaftliche Selbständigkeit sichernden Staatsform gezeigt.

Durch die Aufsätze des großen Feldherrn und Befreiers von den überstaatlichen Mächten General Ludendorff und der großen Philosophin Dr. Mathilde Ludendorff (von Kemnitz) hat die Wochenschrift weltgeschichtliche Bedeutung und die verflossenen Jahrgänge sind heute schon gesuchte, hochbewertete Dokumente.

Die Schriftleitung der Deutschen Wochenschau.

Jeder Deutsche liest die „Deutsche Wochenschau!“

Der Feldherr Erich Ludendorff und seine Frau Dr. Mathilde Ludendorff schrieben in den Jahren 1926 bis zum April 1929 Beiträge für die **„Deutsche Wochenschau“**. Ab Mai 1929 bis zum Verbot durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 veröffentlichten beide ihre Beiträge in der Wochenschrift **„Ludendorffs Volkswarte“**. Ab 1933 bis 1939 schrieben beide in **„Am Heiligen Quell Deutscher Kraft – Ludendorffs Halbmonatsschrift“**. Digitalisiert als Leseproben jeweils im Internet unter www.archive.org, www.scribd.com oder anderer Quellen erhältlich. Ansonsten digitalisiert im PDF-Format zu beziehen beim Verlag Hohe Warte (www.hohewarte.de, E-mail: vertrieb@hohewarte.de) oder unter www.booklooker.de.